



Der Skandal der Kinderarmut Für eine Grundsicherung für Kinder

Positionspapier des PARITÄTISCHEN Bremen

„Eine Gesellschaft offenbart sich nirgendwo deutlicher als in der Art und Weise wie sie mit ihren Kindern umgeht. Unser Erfolg muss am Glück und Wohlergehen unserer Kinder gemessen werden, die in einer Gesellschaft zugleich die verwundbarsten Bürger und deren größter Reichtum sind.“

Nelson Mandela



DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND
LANDESVERBAND BREMEN E.V. | www.paritaet-bremen.de

Außer der Schleifmühle 55-61
28203 Bremen
Telefon: 0421|791 99-0
Telefax: 0421|791 99-99
E-Mail: info@paritaet-bremen.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bremen e.V.
Redaktion | Koordination: Anke Teebken

Fotos: Titel: Miss X / photocase.com, S.5: Kerstin Rolfes, S.7: Butch - Fotolia.com, S.8: Betreuungsgeld, S.9: Helene Souza, S.10: Dieter Schütz, S.11: Beate Klinger, S.12: speednik / photocase.com, S.14: Aamon - Fotolia.com, S.15: Marem - Fotolia.com, S. 17: Harald07 - Fotolia.com, S.19: Kita Dölvesstraße, S.20: Lebenshilfe, S.22: Christian Schwier - Fotolia.com

September 2012



Gerd Wenzel
Vorsitzender des Verbandsrates



Wolfgang Luz
Vorstand

Sehr geehrte Damen und Herren,

Rund 30% aller Kinder im Lande Bremen leben in Armut. Diese Kinder leiden an der finanziellen Armut ihrer Familien. Die geltenden Regelsätze reichen nicht aus, um ein Kind vernünftig zu ernähren und zu kleiden. Bildung, Freizeit, Kultur, Schulhefte, Schwimmbadbesuch, Kino sind kaum zu finanzieren. Was für viele Kinder selbstverständlich ist, ist für arme Kinder utopisch.

Das im Jahr 2011 eingeführte Bildungs- und Teilhabepaket ändert daran nichts, denn bei vielen Kindern kommt diese Hilfe überhaupt nicht an. Sinnvoll wäre es, Kinder direkt zu unterstützen. Zum Beispiel durch einen individuellen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Entwicklungsteilhabe im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und durch eine Kindergrundsicherung.

Wie eine solche Kindergrundsicherung aussehen kann, hat der Verbandsrat des Paritätischen Bremen in dieser Broschüre beschrieben. Dabei geht es zunächst einmal darum, die bestehenden Ungerechtigkeiten in der Belastung von Eltern im Vergleich zu Personen ohne Kinder bei Steuern und Abgaben auszugleichen. So schaffen wir mehr Gerechtigkeit und das Geld kommt wirklich bei denen an, die es brauchen.

Eine Kindergrundsicherung und die Finanzierung von guter öffentlicher Bildung und Erziehung kosten natürlich Geld. Angesichts leerer Kassen in den Kommunen müssen wir viel stärker darüber nachdenken, wie reiche Bürgerinnen und Bürger finanziell mehr zur Zukunftssicherung unseres Landes und der Erziehung unserer Kinder beitragen können. Gute Mittel wären die Einführung einer Finanztransaktionssteuer, die Wiedereinführung der Vermögenssteuer oder die Erhöhung von Erbschaftssteuer oder Körperschaftssteuer.

Wir bedanken uns bei Frau Prof. Dr. Anne Lenze für konstruktive und kritische Anmerkungen zu diesem Text.

Wir möchten mit Ihnen über die vorgestellten Vorschläge und Forderungen ins Gespräch kommen und freuen uns über Ihre auch kritischen Rückmeldungen.

Gerd Wenzel, Vorsitzender des Verbandsrates

Wolfgang Luz, Vorstand

Inhalt

| | | | |
|-------|----|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Seite | 5 | A. | Für eine Grundsicherung für Kinder - Forderungen im Überblick |
| Seite | 7 | B. | Präambel |
| Seite | 13 | C. | Finanzielle Armut von Kindern <ol style="list-style-type: none">1. Wie viele Kinder sind im Lande Bremen von Armut betroffen?2. Leistungen für Kinder nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende3. Leistungen für ausländische Kinder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz4. Leistungen für Kinder nach dem Sozialhilfegesetz - SGB XII5. Kinderzuschlag |
| Seite | 19 | D. | Nichtfinanzielle Armut - Benachteiligung von Kindern in anderen Lebensbereichen <ol style="list-style-type: none">1. Bildung<ol style="list-style-type: none">1.1. Frühkindliche Bildung in Krippen und Kindergärten1.2. Schule2. Gesundheit |
| Seite | 25 | E. | Grundsicherung für Kinder <ol style="list-style-type: none">1. Zielsetzung2. Höhe der Grundsicherung für Kinder3. Struktur der Kindergrundsicherung4. Einkommensabhängigkeit5. Administration der Kindergrundsicherung6. Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete7. Kindergrundsicherung für Ausländer8. Finanzierung |
| Seite | 33 | F. | Anmerkungen |

A. Für eine Grundsicherung für Kinder - Forderungen im Überblick

Kinder müssen in sicheren Verhältnissen aufwachsen, in denen sie sich entwickeln können und Zukunftsperspektiven haben. In einem reichen Land wie Deutschland ist ein kostenloses und öffentlich organisiertes Betreuungsangebot für alle Kinder ein zentraler Bestandteil einer umfassenden Grundsicherung.

Zu einer Grundsicherung gehört es auch, die Benachteiligung von Kindern aus armen Familien in den verschiedenen Lebensbereichen auszugleichen. Das bedeutet beispielsweise eine verstärkte Förderung dieser Kinder in der Bildung sowie der Gesundheit.

Zusätzlich brauchen alle Familien die Gewissheit, dass der Staat Familien im Vergleich zu Personen ohne Kinder nicht ungerecht mit Steuern und Abgaben belastet. Die Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern müssen angemessen berücksichtigt werden. Ohne Kinder gibt es für unser Land keine Zukunft. Familien können deshalb von Staat und Gesellschaft erwarten, dass Kinder finanziell gefördert werden.

Deshalb fordert der Paritätische Bremen erstens den bedarfsgerechten Ausbau der kostenlosen Betreuungsangebote für alle Kinder sowie die besondere Förderung von Kindern aus armen Familien in allen Lebensbereichen und zweitens eine ausreichende Absicherung aller Kinder in Form einer finanziellen Grundsicherung.

Eine Kindergrundsicherung soll die bestehenden Ungerechtigkeiten in der Belastung von Eltern im Vergleich zu Personen ohne Kinder bei Steuern und Abgaben ausgleichen. Die für den Unterhalt von Kindern notwendigen finanziellen Mittel müssen bei den Sozialabgaben ebenso wie bei der Einkommensteuer abgabenfrei gestellt werden. Auch bei den indirekten Steuern (z. B. Mehrwertsteuer, Verbrauchssteuern) müssen die Benachteiligungen von Eltern kompensiert werden.

Der Paritätische Bremen orientiert sich bei der Höhe der Kindergrundsicherung am Kinderfreibetrag des Steuerrechts. Der steuerliche Kinderfreibetrag beträgt zurzeit im Monat 584 €. Er setzt sich zusammen aus dem sächlichen Existenzminimum in Höhe von 364 € monatlich und einem Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung in Höhe von 220 €.

Die Grundsicherung für Kinder soll einfach sein. Deshalb sollte es keine Staffelung nach dem Alter geben, sondern einen einheitlichen Betrag von 584 € für alle Kinder.

Alle Eltern sollen Anspruch auf Kindergrundsicherung haben. Aber die Kindergrundsicherung soll bei wohlhabenden Eltern ausdrücklich niedriger ausfallen. Deshalb soll die Kindergrundsicherung versteuert werden. Diese Form der Grundsicherung begünstigt – im Gegensatz zum heutigen Kindergeld – arme Familien.

Die Kindergrundsicherung soll mit möglichst geringem Aufwand und ohne die Errichtung neuer Behörden abgewickelt werden. Deshalb soll die Kindergrundsicherung wie das heutige Kindergeld von den Familienkassen ausgezahlt werden.

Die Kindergrundsicherung hat vielfältige Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete. Im Sozialrecht entfallen beispielsweise das Kindergeld und der Kinderzuschlag sowie der Unterhaltsvorschuss. Im Wohngeld sowie im SGB II gibt es deutlich weniger Fälle und verringerte Ausgaben. Die Kindergrundsicherung muss mit dem Unterhaltsrecht verzahnt werden.

Die Finanzierung erfolgt einerseits über die Besteuerung der Kindergrundsicherung selbst sowie durch Einsparungen, etwa bei Unterhaltsvorschuss, Wohngeld oder dem SGB II.

Zur Finanzierung gehört aber auch eine Veränderung des Beitragssystems in der Sozialversicherung. Schließlich bedarf es darüber hinaus erheblicher zusätzlicher Finanzmittel, die sich aus zusätzlichen Steuereinnahmen erzielen lassen, z. B. der Einführung einer Finanztransaktionssteuer, der Wiedereinführung der Vermögenssteuer oder der Erhöhung von Erbschaftssteuer oder Körperschaftssteuer.

Der Paritätische Bremen setzt sich ausdrücklich für eine doppelte Umverteilung ein. Zum Ersten müssen wohlhabende Bürgerinnen und Bürger finanziell mehr zur Zukunftssicherung unseres Landes verpflichtet werden. Zum Zweiten bedarf es einer Umverteilung von Personen ohne Kinder hin zu Eltern und ihren Kindern.

B. Präambel

Wir gehen von der Einmaligkeit jedes einzelnen Menschen aus. Seine Würde zu achten bedeutet, jedem einzelnen Menschen Entwicklungschancen zu eröffnen, die eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und an demokratischen Prozessen ermöglichen. Jeder Mensch sollte Entscheidungs- und Handlungsspielräume haben, die ihm auf der Grundlage seiner individuellen Entscheidungen unterschiedliche Lebensperspektiven eröffnen. Das gilt ganz besonders für Kinder und Jugendliche.

Der Paritätische Bremen geht von einem umfassenden Armutsbegriff aus und betrachtet deshalb Armut nicht nur als finanzielle Armut. Wir halten das Konzept der Verwirklichungschancen für richtig, wie es Amartya Sen entwickelt hat¹. Danach sind Verwirklichungschancen „die Möglichkeiten oder umfassenden Fähigkeiten („Capabilities“) von Menschen, ein Leben führen zu können, für das sie sich mit guten Gründen entscheiden konnten und das die Grundlagen der Selbstachtung nicht in Frage stellt.“² Armut im Sinne sozialer Ausgrenzung und nicht mehr gewährleisteter Teilhabe liegt dann vor, wenn die Handlungsspielräume von Personen in gravierender Weise eingeschränkt und gleichberechtigte Teilhabechancen in der Gesellschaft ausgeschlossen sind.

Kinder und vor allem Jugendliche brauchen Sicherheit und Zuverlässigkeit für die Entwicklung ihrer Lebensperspektive. Sie haben ein feines Gespür dafür, ob Versprechungen und Zusagen wahrhaftig sind oder nicht. Wir wissen, dass es diese Sicherheit und Zuverlässigkeit heute nicht mehr gibt. Umso wichtiger ist es, dass sich Politik und Staat darauf besinnen. Um die freiheitlichen Perspektiven einer demokratischen Gesellschaft erfahren zu können, müssen alle Kinder und Jugendlichen echte Wahlmöglichkeiten und Chancen in Bezug auf ihren eigenen individuellen Lebensweg haben. Unsere Aufgabe ist es, diese Möglichkeiten finanziell, materiell und strukturell abzusichern.

Doch davon sind wir weit entfernt.



Die Kinderarmut ist im Land Bremen besonders hoch. Das hat auch der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Freien Hansestadt Bremen aus dem Jahr 2009³ dargestellt. Wir haben uns gefragt, warum die Situation im Land Bremen so deutlich von allen anderen westlichen Bundesländern abweicht. Dabei hat Bremen eine starke wirtschaftliche Grundlage mit seiner Hafenwirtschaft vor allem in Bremerhaven, mit großen Industriebetrieben, aber auch mit vielen mittelständischen Unternehmen und einem wachsenden Dienstleistungssektor. Die starke Wirtschaftskraft Bremens zeigt sich auch an der hohen Zahl der nach

Bremen und Bremerhaven täglich einpendelnden ArbeitnehmerInnen aus Niedersachsen. Bei den von Armut betroffenen oder bedrohten Familien kommt die wirtschaftliche Entwicklung dennoch nicht an. Trotz einer prosperierenden Wirtschaft gelingt es nicht, die Arbeitslosigkeit in Bremen und vor allem in Bremerhaven deutlich zu senken.

Entwicklungschancen
und Lebensperspektiven
für alle

Umfassender Armutsbe-
griff: Mehr als finanzielle
Armut

Kinderarmut in Bremen
besonders hoch

Umfassender Überblick über Armutslebenslagen notwendig

Der Armuts- und Reichtumsbericht der Freien Hansestadt Bremen war ein guter erster Schritt, um sich einen umfassenden Überblick über die Armutslebenslagen in unserem Bundesland zu verschaffen. Doch er hat auch deutlich gemacht, dass Berichterstattung allein nicht ausreicht. Unseres Erachtens nach bedarf es sorgfältiger Untersuchungen, um den Ursachen für das Nachhinken Bremens in den verschiedenen Lebensbereichen unserer beiden Stadtgemeinden genauer auf die Spur zu kommen. Darauf aufbauend müssen alle relevanten Akteure in unserem Gemeinwesen gemeinsam Handlungsstrategien entwickeln, wie man – auch lokal – Armut wirksamer bekämpfen kann. Und wir müssen ihre Umsetzung in Aktionsplänen verbindlich miteinander verabreden, überprüfen und immer wieder neu justieren.

Regelmäßig tagende Konferenz zur Kinderarmut erforderlich

Andere Kommunen haben längst Masterpläne gegen Armut entwickelt und zahlreiche Institutionen und Personen in den Prozess eingebunden. Für Bremen und Bremerhaven steht dieser Prozess noch aus. Der Paritätische, der mit seinen Mitgliedsorganisationen ein besonders breites Spektrum sozialer Arbeit repräsentiert, hätte in einen solchen Prozess Wertvolles einzubringen. Der Paritätische Bremen schlägt deshalb eine regelmäßig tagende Konferenz zur Kinderarmut mit allen Akteuren vor.

Über die Zukunft von Kindern und Jugendlichen darf nicht über ihren Kopf hinweg entschieden werden. Kinder und deren Eltern müssen an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Das gilt für den Ausbau und die qualitative Verbesserung der Infrastruktur für Kinder ebenso wie für die Qualität des Bildungssystems. Eltern und ihre Kinder müssen ein Mitgestaltungs- und ein Mitspracherecht haben. Ihre Erwartungen und Forderungen müssen nicht nur empirisch erhoben, sondern auch respektiert werden. Durch qualifizierte Beteiligung werden die Angebote besser, sie orientieren sich stärker an den Wünschen und Interessen der NutzerInnen und sie werden positiv angenommen. Wir wissen, dass Beteiligung mühsam ist. Sie ist in einer modernen Demokratie aber unverzichtbar.

Definition von finanzieller Armut

Der Paritätische Bremen schließt sich der inzwischen in der EU üblichen Definition von finanzieller Armut an⁴. Danach gelten Personen in Haushalten mit einem Einkommen, das unter 60% des durchschnittlichen Einkommens liegt als armutsgefährdet. Von Armut wird gesprochen, wenn das Einkommen unter 50% des durchschnittlichen Einkommens liegt. Wir gehen also von einem relativen Armutsbegriff aus, der bedeutet, dass es auch in einer reichen Gesellschaft Armut gibt. Das im Rahmen von Arbeitslosengeld II zur Verfügung stehende Einkommen liegt in etwa bei der EU-Quote von 50% des durchschnittlichen Ein-



kommens. Wir sehen also Menschen nicht nur dann als einkommensarm an, wenn sie Arbeitslosengeld II beziehen oder einen Anspruch darauf haben, sondern auch dann, wenn sie sich in einer prekären Lebenslage befinden, weil sie nur geringfügig darüber liegendes Einkommen erzielen. Entscheidend ist für uns, dass Kinder unabhängig von ihrer sozialen Herkunft die gleichen Lebens- und Entwicklungschancen haben. Dies zu sichern ist Aufgabe der Gesellschaft und des Staates.



Nach unserer Auffassung sind Staat und Kommune verpflichtet, die notwendige Infrastruktur zur Betreuung von Kindern kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz auch für Kinder unter drei Jahren muss bis zum Jahr 2013 umgesetzt werden. Dabei ist für uns entscheidend, dass eine gute Qualität der pädagogischen Leistung gewährleistet wird. Die Betreuung von kleinen Kindern und ihre Unterstützung beim Erforschen ihrer Welt ist genauso wichtig und schwierig, wie die Beschulung von Gymnasiasten. Außerdem muss das Angebot sich endlich an den Bedürfnissen der Eltern orientieren. Die Öffnungszeiten müssen so gestaltet sein, dass eine Berufstätigkeit – auch eine Vollzeittätigkeit einschließlich der notwendigen Fahrten – ohne Stress möglich ist. Die Einrichtungen müssen auch über die Ferien selbstverständlich geöffnet haben.

Infrastruktur zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen muss kostenlos sein

Nachdem auf die Betreuung und Versorgung kleiner Kinder außerhalb der eigenen Familie ein Rechtsanspruch besteht, sind diese Angebote inzwischen mit der Schule vergleichbar. Aus diesem Grund muss dieses Angebot für die Eltern kostenlos sein. Die Eltern bleiben für die übrige Zeit des Tages und für die Wochenenden verantwortlich.

Nachdem auf die Betreuung und Versorgung kleiner Kinder außerhalb der eigenen Familie ein Rechtsanspruch besteht, sind diese Angebote inzwischen mit der Schule vergleichbar. Aus diesem Grund muss dieses Angebot für die Eltern kostenlos sein. Die Eltern bleiben für die übrige Zeit des Tages und für die Wochenenden verantwortlich.

Der quantitative und qualitative Ausbau des Betreuungsangebots für Kinder unter sechs Jahren hat mit Recht höchste Priorität. Aber neben diesem Ausbau der sozialen Infrastruktur muss die finanzielle Absicherung von Kindern treten. Vor allem aber muss mit der finanziellen Benachteiligung von Eltern gegenüber Erwachsenen ohne Kinder sofort Schluss gemacht werden.

Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits in seiner Rechtsprechung Anfang der 90er Jahre festgestellt, dass der Staat das sozialhilferechtliche Existenzminimum aller Familienmitglieder nicht besteuern darf. Die Teile des Einkommens, die Eltern für den Unterhalt ihrer Kinder aufwenden müssen, stehen ihnen nicht zur Verfügung. Deshalb dürfen diese nicht besteuert werden⁵. Der Gesetzgeber hat diese verfassungsrechtliche Vorgabe mit der Kombination von Kindergeld und steuerli-

Steuern und Sozialabgaben belasten Familien

chen Kinderfreibeträgen umgesetzt. Das Existenzminimum der Kinder in Höhe von 7.008 Euro jährlich (= 584 € monatlich) wird zwar besteuert, die damit erhobenen Steuern werden aber über das Kindergeld zurückerstattet. Gutverdiener bekommen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer eine das Kindergeld übersteigende steuerliche Entlastung. Die höchste Entlastung beläuft sich unter Berücksichtigung des Solidaritätszuschlages auf 278 Euro monatlich. Der Paritätische Bremen fordert seit langem, diesen Entlastungsbetrag allen Eltern zugutekommen zu lassen und nicht nur den wohlhabenden Eltern⁶.



Ganz anders ist es in der Sozialversicherung. Dort wird nämlich das gesamte Existenzminimum der Kinder mit Beiträgen belastet. Eltern zahlen also auch auf die Einkommensbestandteile Beiträge, die sie für den Unterhalt ihrer Kinder brauchen. Im Rahmen der Sozialversicherung werden die durch Kinder verursachten existenziellen Kosten immer noch so behandelt wie andere konsumtive Ausgaben der Versicherten, sei es ein teures Hobby oder ein luxuriöses Auto. Das ist umso skandalöser als das Sozialversicherungssystem zwingend auf das Nachwachsen einer ausreichend großen neuen Generation angewiesen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat dies im Jahr 2001 bei der Pflegeversicherung gerügt. Es hat eine Änderung auf der Beitragsseite verlangt sowie einen Prüfauftrag für die anderen Zweige der Sozialversicherung erteilt⁷. Das hat die Bundesregierung allerdings bereits im November 2004 abgelehnt⁸.

Da die meisten durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer höhere Sozialabgaben als Steuern bezahlen, wirkt sich die Beitragspflicht auf den Kindesunterhalt besonders verheerend auf das Familienbudget aus. Die Belastung der Familien aus dieser ungerechten Beitragspflicht auf den Kindesunterhalt beträgt im Monat pro Kind etwa 120 Euro⁹.

Ein dritter Faktor belastet Familien überdurchschnittlich im Vergleich zu Personen ohne Kinder. In den letzten Jahren ist der Anteil der indirekten Steuern auf Waren und Dienstleistungen enorm gestiegen. Inzwischen tragen die Mehrwertsteuer und die Verbrauchssteuern schon mehr zur Finanzierung des Staates bei als die direkten Steuern auf Einkommen und Löhne. Indirekte Steuern treffen vor allem Menschen, die den größten Teil ihres Einkommens für den täglichen Lebensbedarf aufwenden müssen. Dies sind vor allem Geringverdiener aber insbesondere auch Familien mit Kindern. Damit tragen Eltern über die auf den Unterhalt der Kinder entrichteten Mehrwertsteuern notgedrungen mehr zur Finanzierung des Staatshaushaltes bei als Kinderlose, die dieses Geld sparen können. Im internationalen Durchschnitt ist vor allem die Abgabenlast für Alleinerziehende mit geringem Einkommen überproportional groß¹⁰. Die Verbrauchssteuern belasten die Familienhaushalte mindestens

in einer Größenordnung von 10%. Bezogen auf den Freibetrag von 7.008 € im Jahr wären das im Monat pro Kind 58 €.

Um arme und reiche Eltern steuerlich gleichzustellen wäre ein Betrag für jedes Kind von 278 € erforderlich. Um die ungerechte Beitragserhebung in der Sozialversicherung für Eltern zu kompensieren wären 120 € nötig. Und um die Mehrbelastungen aus den Verbrauchssteuern von Eltern gegenüber Personen ohne Kinder auszugleichen bedarf es rund 58 €. Um diese Ungerechtigkeiten auszugleichen ist also ein Betrag von 456 € erforderlich. Bei einer Kindergrundsicherung bis zu diesem Betrag, kann von einer Familienförderung noch keine Rede sein. Die erfolgt erst, wenn der Betrag deutlich höher liegt.

Erwerbsarbeit der Eltern kann eine Möglichkeit sein, Kinderarmut zu verhindern. Allerdings gibt es heute viele Erwerbstätige, denen es mit Minijobs, Leiharbeit und anderen Formen prekärer Arbeit nicht gelingt, der Armutssituation zu entkommen. Ganz besonders für Alleinerziehende hat die Möglichkeit, die Verantwortung für

Kinder mit einer Berufstätigkeit vereinbaren zu können, eine zentrale Bedeutung. Väter und Mütter sollten sich die Aufgaben der Erziehung und Betreuung ihrer Kinder ebenso gleichberechtigt teilen können wie die Möglichkeit, einen Beruf auszuüben, Karriere zu machen und im Beruf soziale Anerkennung zu erhalten. Beide Eltern sollten zwischen Kindererziehung und Berufstätigkeit – auch teil- oder zeitweise – wählen können. Eine Erwerbstätigkeit ist nur möglich, wenn in dieser Zeit – einschließlich der Wegezeiten – die Kinder

zuverlässig durch Einrichtungen wie Krippen, Kindergärten oder Schulen versorgt werden und zwar auch während der Schulferien. Die Betreuungsangebote müssen öffentlich garantiert und finanziert werden, sollten in einer pluralen Gesellschaft aber von freien Trägern organisiert und angeboten werden.

Die Erwerbstätigkeit der Eltern muss so entlohnt werden, dass von dem Ertrag ein menschenwürdiges Leben möglich ist. Arbeit muss so bezahlt werden, dass man bei einer Vollzeittätigkeit keine ergänzenden Sozialleistungen in Anspruch nehmen muss. Der Paritätische Bremen fordert seit Jahren die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns¹¹.

Allerdings ernährt dieser Mindestlohn knapp eine einzelne Person, aber keine Familie. Kinder zu haben darf aber nicht dazu führen, dass die Familie in Armut verfällt.

Steuerliche Gleichstellung von armen und reichen Eltern

Erwerbsarbeit - Schlüssel zur Verhinderung von Kinderarmut?

Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns notwendig



Finanzielle Grundsicherung für alle Kinder

Deshalb fordert der Paritätische Bremen eine finanzielle Grundsicherung für alle Kinder. Anders als das heutige Kindergeld, bei dem die Reichen deutlich mehr erhalten als die Armen, muss diese Grundsicherung degressiv ausgestaltet werden, so dass Menschen mit niedrigen Einkommen mehr bekommen.

Eine solche Grundsicherung für Kinder würde fast alle bisherigen Leistungen für Kinder und Familien ersetzen, etwa das Kindergeld, den Kinderzuschlag und den Unterhaltsvorschuss oder das neue Betreuungsgeld. Viele Familien würden kein ergänzendes Arbeitslosengeld II oder Wohngeld mehr benötigen. Die von uns vorgeschlagene Grundsicherung ist einfach zu verstehen, sie ist einfach zu verwalten, es brauchen keine neue Behörden aufgebaut zu werden, es fällt vielmehr heutige Verwaltungsarbeit fort. Als Kinder bezeichnen wir in diesem Zusammenhang junge Menschen bis zur Volljährigkeit mit 18 Jahren. Ab der Volljährigkeit handelt es sich um junge Erwachsene, die eigene Rechte, auch eigene Ansprüche auf Sozialleistungen oder Ausbildungsförderung haben müssen. Deshalb lehnen wir die heute bestehenden Sonderregelungen des SGB II für junge Erwachsene unter 25 Jahren ab.



C. Finanzielle Armut von Kindern

1. Wie viele Kinder sind im Land Bremen von Armut betroffen?

Kinder haben in der Regel kein eigenes Einkommen. Und üblicherweise leben Kinder nicht alleine, sondern in Gemeinschaft mit Erwachsenen, meistens ihren Eltern. Wenn Kinder also arm sind, liegt das fast immer daran, dass ihre Eltern einkommensarm sind.

Im Land Bremen liegt der Anteil einkommensarmer Menschen an der Gesamtbevölkerung erheblich über dem Durchschnitt. Während in Deutschland im Jahr 2010 14,5% der Bevölkerung armutsgefährdet waren und 10,4% SGB II-Leistungen bezogen, sind in der Stadt Bremen 20,5% armutsgefährdet (Bremerhaven: 24,0%¹²) und 17,5% bezogen SGB II-Leistungen (Bremerhaven: 23,2%).

Kinder sind die Bevölkerungsgruppe, die relativ am stärksten unter Armut zu leiden hat. Kinder sind deutlich stärker armutsgefährdet und es beziehen deutlich mehr Kinder SGB II-Leistungen als Erwachsene.

Anteil einkommensarmer Menschen in Bremer über dem Durchschnitt

Kinder sind armutsgefährdet

Kinder, die SGB II-Leistungen bekommen (September 2011)¹³

| | Bevölkerung unter 18 Jahre (Dezember 2010) | Kinder unter 18 Jahre im SGB II Bezug | Quote | geschätzte Quote Armutsgefährdung |
|---------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------|-----------------------------------|
| Bremen | 82.249 | 22.708 | 27,6% | 32,3% |
| Bremerhaven | 18.255 | 5.881 | 32,2% | 33,3% |
| Land Bremen | 100.504 | 28.589 | 28,4% | 32,7% |
| Bundesrepublik insgesamt | | | 15,4% ¹⁴ | 18,2% ¹⁵ |

Dabei ist die Zahl der nicht erwerbsfähigen SGB II-EmpfängerInnen unter 15 Jahren in den letzten fünf Jahren zurückgegangen. Allerdings fiel der Rückgang in Bremen mit 11,3% geringer aus als im Bundesdurchschnitt mit 13,5% und vor allem im Vergleich zu den süddeutschen Ländern, wo auf deutlich niedrigerer Ausgangszahl dennoch der Rückgang wesentlich höher war als in Bremen¹⁶. Der Rückgang von Kindern im SGB II Bezug ist vor allem durch die demographische Entwicklung verursacht. Wenn weniger Kinder geboren werden, kann die absolute Zahl durchaus zurückgehen – die Armutsquote verändert sich aber nicht¹⁷.

Was ist mit den Haushalten mit Kindern geschehen, die aus dem Bezug von SGB II-Leistungen in den letzten fünf Jahren herausgekommen sind? Die Quote der Armutsgefährdung ist in diesen Jahren nämlich relativ konstant geblieben¹⁸. Das bedeutet, dass die Betroffenen weiterhin in finanziell prekärer Situation leben und sich ihre materielle Lage nur wenig verbessert hat. Viele von ihnen werden eine Arbeit im Niedriglohnssektor angenommen haben. Wir wissen, dass prekäre und nicht existenzsichernde Arbeitsverhältnisse – also Minijobs, Teilzeitarbeit, Arbeit gegen niedrigen Lohn, Leiharbeit – in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben¹⁹.

Haushalte in prekärer Armut

Finanzielle Armut bei Kindern von Alleinerziehenden

Besonders ausgeprägt ist die finanzielle Armut bei Kindern von Alleinerziehenden. In Bremen erhalten rund 11.500 minderjährige Kinder in Haushalten von Alleinerziehenden SGB II-Leistungen und in Bremerhaven rund 3.150. Es stammt also mehr als jedes zweite Kind, das SGB II-Leistungen bekommt, aus einem Haushalt von Alleinerziehenden. Von den rund 18.000 Haushalten von Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern im Lande Bremen²⁰ erhalten rund 54% SGB II-Leistungen²¹ (im Bundesdurchschnitt rund 40%²²). Mehr als jede zweite Einelternefamilie im Land Bremen ist demnach also auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen. Oder anders formuliert: Nach Trennung, Scheidung oder Verlust des Partners steigt das Armutsrisiko für die dann Alleinerziehendenfamilien exorbitant. Fast immer sind mit 94,1% Frauen betroffen. In der Folge sind im Land Bremen 26,2% aller arbeitslosen Frauen im SGB II-Bezug alleinerziehende Mütter mit Kindern, also mehr als jede Vierte (zum Vergleich: Bei den Männern sind es nur 1,5%²³). Dabei sind Alleinerziehende mit mehreren Kindern deutlich abhängiger von SGB II-Leistungen als solche mit nur einem Kind. So erhalten bundesweit 66% von Alleinerziehenden mit drei und mehr Kindern SGB II-Leistungen²⁴.



2. Leistungen für Kinder nach dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende

Leistungen für Kinder nach dem SGB II

Nach dem SGB II haben Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern leben, ab Januar 2012 einen nach dem Alter gestaffelten Anspruch auf die Regelleistung in folgender Höhe:

| | Gesetzliche Regelleistung | Forderung des Paritätischen ²⁵ |
|-----------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-------------------------------------------|
| Kinder von 14 bis 17 Jahren im Haushalt der Eltern/eines Elternteils | 287,00 € | 358,00 € |
| Kinder von 6 bis 13 Jahren | 251,00 € | 332,00 € |
| Kinder von 0 bis 5 Jahren | 219,00 € | 276,00 € |

Die durchschnittliche Regelleistung über die gesamten 18 Jahre beträgt gerundet 249 €²⁶. Der Paritätische hat immer wieder kritisiert, dass diese Regelleistungen unzureichend sind, um den tatsächlich anfallenden Bedarf für Kinder zu decken. Deshalb fordert der Paritätische, die Regelleistungen für Kinder deutlich anzuheben und zwar auf die oben genannten Beträge²⁷.

Zusätzlich zur Regelleistung werden die Kosten der Unterkunft getragen. Dazu gehören neben der Miete auch die Nebenkosten und die Kosten für die Heizung und Warmwasser. Die Kosten werden pro Kopf auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt. Berechnet man die durchschnittlichen Wohnkosten von SGB II-EmpfängerInnen in Bremen für Alleinerziehende, so ergeben sich rund 188 € und bei Partnerfamilien mit Kindern rund 141 € pro Person. Im Durchschnitt kann man davon ausgehen, dass bei Bedarfsgemeinschaften mit Kindern die durchschnittlichen Wohnkosten pro Person in einer Größenordnung von 165 € liegen. Diese Art der Verteilung der Wohnkosten auf die Köpfe der BewohnerInnen ist sozialgerichtlich akzeptiert. Die Bundesregierung geht allerdings anders vor. Sie setzt in ihrem Existenzminimumbericht zur Überprüfung der Steuerfreibeträge für Kinder einfach normativ fest, dass Kindern ein Wohnraum von 12 qm zusteht. Auf diese 12 qm bezogen werden dann die Kosten der Unterkunft mit 88 € für das Kind ermittelt²⁸. Dieser Betrag ist völlig unzureichend, da er nur etwa die Hälfte der empirisch feststellbaren tatsächlichen Wohnkosten deckt. Er wurde nur auf diese Weise ermittelt, um die Steuerfreibeträge niedrig halten zu können.

Neben der Regelleistung und den Kosten der Unterkunft sind für Kinder die Leistungen für Schule, Kindergarten und Freizeit wichtig. Diese werden seit 2011 jedoch nur teilweise im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets erbracht. Danach haben Kinder

Bildungs- und Teilhabepaket



einen Anspruch auf die Finanzierung von Schulausflügen und Klassenfahrten, von Schulbedarf und Schülerbeförderung, von Nachhilfe und Mittagessen in Kindergarten und Schule sowie von Freizeitaktivitäten. Die Leistung wird in Form von Gutscheinen erbracht. Das Bildungs- und Teilhabepaket ist ein bürokratisches Monster, das unakzeptable Verwaltungskosten in Höhe von mehr als 20% verursacht. Es ist so umständlich, dass es auch nach über einem Jahr Gültigkeit mehr als die Hälfte der Anspruchsberechtigten

abschreckt, die Ihnen zustehenden Leistungen in Anspruch zu nehmen. Viel besser wäre es, einen Rechtsanspruch auf Bildung- und Teilhabe in der Kinder- und Jugendhilfe einzuführen. Alle Kinder aus Haushalten mit SGB II-Leistungen oder vergleichbar niedrigem Einkommen hätten dann einen unkompliziert einzulösenden Anspruch etwa auf die Mitwirkung im Sportverein, auf musische Bildung oder auf Jugendberufshilfen. Diese Hilfe könnte einfach und unbürokratisch organisiert werden²⁹.

Forderungen:

- ⇒ Ehedie von ungeforderte Grundsicherung für Kinder eingeführt wird, muss die Regelleistung für Kinder endlich dem tatsächlichen Bedarf entsprechend angehoben werden. Der Paritätische fordert seit Jahren ein Leistungsniveau, das mindestens für Kinder im Alter von bis zu 5 Jahren 276 € beträgt, für Kinder im Alter zwischen 6 und 13 Jahren 332 € und für Kinder im Alter ab 14 Jahren 358 €³⁰.
- ⇒ Das Bildungs- und Teilhabepaket muss sofort abgeschafft werden. Stattdessen brauchen wir einen individuellen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Entwicklungsteilnahme im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Um einen stigmatisierungsfreien und unentgeltlichen Zugang zu kommunalen Einrichtungen wie Museen, Ausstellungen, Schwimmbäder etc. für alle Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen, schlägt der Paritätische Bremen die Einführung eines Familienpasses vor, wie er in vielen Kommunen bereits etabliert ist.

3. Leistungen für ausländische Kinder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Menschen, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz haben, haben Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Vorrangig sollen danach Sachleistungen gewährt werden. Nach den ersten Monaten des Aufenthalts in Deutschland werden anschließend im Land Bremen statt der Sachleistungen regelmäßig Geldleistungen gewährt. Das Gesetz sieht nach § 3 für Minderjährige folgende Geldleistungen vor:

| | Geldleistung nach dem AsylbLG ³¹ | Zum Vergleich: Regelleistung nach dem SGB II | Zum Vergleich: Notwendige Regelleistung - Forderung Paritätischer |
|-----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| Kinder von 14 bis 17 Jahren im Haushalt der Eltern/eines Elternteils | 199,40 € | 287,00 € | 358,00 € |
| Kinder von 6 bis 13 Jahren | 178,95 € | 251,00 € | 332,00 € |
| Kinder von 6 bis 13 Jahren | 132,93 € | 219,00 € | 276,00 € |

Zusätzlich werden die Kosten der Unterkunft gewährt sowie eine medizinische Notversorgung. Die Beträge sind seit der Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Jahr 1993 nicht angehoben und insofern in ihrer realen Kaufkraft durch die Inflation kontinuierlich vermindert worden. Seinerzeit entsprachen die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zwischen 85% und 100% der normalen Regelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz³². Heute betragen diese Leistungen nur noch 60% bis 70% der Grundsicherung nach dem SGB II bzw. SGB XII. Eine An-



hebung dieser Leistungen ist unterblieben, obwohl das Gesetz eine jährliche Anpassung dieser Beträge entsprechend der Entwicklung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zwingend vorschreibt³³. Neben diesen Leistungen gibt es – anders als beim Arbeitslosengeld II oder in der Sozialhilfe – weder Mehrbedarfe noch Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Diese niedrigen Beträge halten einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht stand. So hat das

Anpassung 2012 nicht ausreichend

Bundesverfassungsgericht im Juli 2012 entschieden, dass die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes verfassungswidrig sind. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, eine verfassungskonforme Anhebung vorzunehmen. Für die Übergangszeit ab dem 1. Januar 2012 hat das Gericht Beträge zwischen 205,00 € und 268,00 € festgesetzt. Der Paritätische Bremen fordert, in Zukunft die Leistungen für Asylbewerber mit denen des SGB II gleichzustellen³⁴.

Nach Ablauf von vier Jahren werden die Leistungen auf die Höhe der normalen Regelleistungen wie für deutsche Grundsicherungsempfänger angehoben. Diese Vierjahresfrist betrug ursprünglich ein Jahr. Sie wurde durch das 1. Änderungsgesetz 1997 auf drei Jahre verlängert und schließlich im Jahr 2007 auf die jetzt gültigen vier Jahre erneut verlängert.

In der Stadtgemeinde Bremen bezogen im Januar 2009 1.257 minderjährige Kinder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, davon rund 46% die abgesenkten Leistungen nach § 3. In Bremerhaven bezogen zum gleichen Zeitpunkt 220 minderjährige Kinder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz³⁵.

Forderung:

⇒ Ehe die von uns geforderte Grundsicherung für Kinder eingeführt wird, müssen die Regelleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes kurzfristig und unmittelbar auf ein Niveau angehoben werden, dass der Regelleistung nach dem SGB II entspricht.

4. Leistungen für Kinder nach dem Sozialhilfegesetz – SGB XII

Mit der Einführung des SGB II im Jahr 2005 wechselte der größte Teil der bisherigen Sozialhilfebeziehenden – Hilfe zum Lebensunterhalt – in den Bezug von SGB II-Leistungen. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII wird nur noch in besonderen Ausnahmefällen bewilligt. In der Stadtgemeinde Bremen bezogen im Jahr 2009 159 Kinder diese Leistung und in Bremerhaven 40 Kinder³⁶.

5. Kinderzuschlag

Durch den Kinderzuschlag soll verhindert werden, dass Eltern mit geringem Einkommen nur deshalb SGB II-Leistungen benötigen, weil sie Kinder haben. Voraussetzung für den Bezug von Kinderzuschlag ist, dass eine Mindesteinkommensgrenze von 600 € bei Alleinerziehenden und 900 € bei Elternpaaren nicht unterschritten wird. Außerdem darf eine Höchsteinkommensgrenze nicht überschritten werden, die sich aus dem elterlichen Bedarf nach dem SGB II ergibt. Eltern die Anspruch auf Kinderzuschlag haben, haben keinen Anspruch mehr auf SGB II-Leistungen. Sie haben aber grundsätzlich einen zusätzlichen Anspruch auf Wohngeld. In der Kombination von Kinderzuschlag und Wohngeld kann es gelingen, aus dem Bezug von SGB II-Leistungen herauszukommen.

Für den Kinderzuschlag sind die Familienkassen zuständig. Die Familienkasse Bremen ist für die Städte Bremen und Bremerhaven sowie den Landkreis Osterholz und Teile des Landkreises Cuxhaven zuständig. Die Zahl der Berechtigten für den Kinderzuschlag in diesem Bezirk hat sich von 435 im Jahr 2006 auf 1.206 im Jahr 2009 gesteigert³⁷.

Forderung:

⇒ Ehe die von uns geforderte Grundsicherung für Kinder eingeführt ist, muss der Kinderzuschlag so reformiert werden, dass die Mindesteinkommensgrenzen ganz entfallen und die Höchsteinkommensgrenzen deutlich angehoben werden. Das Gesetz und die Antragswege müssen so einfach gestaltet sein, dass möglichst viele anspruchsberechtigte Eltern diese Leistung auch tatsächlich erhalten.

D. Nichtfinanzielle Armut - Benachteiligung von Kindern in verschiedenen Lebensbereichen

Armut hat viele Gesichter und berührt komplexe, miteinander verwobene Bereiche des Lebens. In einem umfassenden, nicht ausschließlich auf das Einkommen bezogenen Armutsbegriff geht es auch um die Frage, ob die verfügbaren Ressourcen ausreichen oder uneingeschränkt zugänglich sind, um das eigene Leben individuell und menschenwürdig gestalten und am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Zu den Verwirklichungschancen von Menschen gehören beispielsweise die Möglichkeiten, über ausreichende Kompetenzen für alle wesentlichen Lebensbereiche zu verfügen oder frei von vermeidbaren Krankheiten zu sein. Die Politik, der Staat und auch die Wohlfahrtspflege spielen hier eine entscheidende Rolle, weil sie gesellschaftlich bedingte Chancen zuteilen, indem sie über institutionalisierte Angebote entscheiden und wohlfahrtsstaatliche Infrastrukturen gestalten.

Von den unterschiedlichen Dimensionen nichtfinanzieller Armut wollen wir hier nur zwei näher beleuchten, weil sie aus unserer Sicht besonders bedeutsam dafür sind, ob Kinder in ihrer Zukunft potenziell Armut überwinden können oder nicht: Bildung und Gesundheit.

1. Bildung

1.1 Frühkindliche Bildung in Krippen und Kindergärten

Seit 1996 gibt es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder von drei bis sechs Jahren. Es gehört inzwischen zur Normalität, dass Kinder ab drei Jahren den Kindergarten besuchen. In der Stadt Bremen gibt es 13.568 Plätze³⁸. Das entspricht einem Versorgungsgrad von über 95%. Bei den Kindern unter drei Jahren wird es ab dem Jahr 2013 ebenfalls einen Rechtsanspruch auf einen öffentlich organisierten Platz in einer Krippe oder bei einer Tagesmutter geben. Bis zum Jahr 2011 ist in der Stadtgemein-

Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz



de Bremen eine Versorgungsquote von rund 24,6% erreicht worden (Bremerhaven: 16,6%³⁹). Zum Herbst 2012 soll eine Versorgungsquote von 35% erreicht werden. Geplant wird ein weiterer Ausbau um rund 700 Plätze bis zum Herbst 2013. Damit soll in der Stadtgemeinde Bremen eine Versorgungsquote von 45% erreicht werden⁴⁰. Der Rechtsanspruch bezieht sich auf alle 1- bis 3-jährigen Kinder. Der Bedarf wird vor allem in Großstädten deutlich über dem geschätzten Zielwert von 35% liegen. Ob die geplanten 45% ausreichen, ist unsicher.

Tagesbetreuung und -pflege muss außerdem zeitlich so flexibel und ohne Betreuungslücken gestaltet sein, dass eine Erwerbstätigkeit für beide Eltern oder für Alleinerziehende auch tatsächlich möglich ist.

Qualität in der Kindertagesbetreuung

Der notwendige Ausbau von Plätzen und zeitlichen Angebotsstrukturen muss unabdingbar mit einer Qualitätsentwicklung verbunden werden. Kinder lernen von Geburt an. Besonders in den ersten drei Lebensjahren und im Kindergartenalter ist das Lernpotential enorm. Umso wichtiger sind Bildungschancen für alle Kinder von Anfang an, unabhängig von sozialer Herkunft und kulturellem Hintergrund. In der Elementarbildung werden die Grundlagen für die weiteren individuellen Bildungswege gelegt. Hier liegt die Möglichkeit, Armut von Anfang an entgegen zu wirken. Im Mittelpunkt frühkindlicher Bildung müssen Selbstbildungsprozesse, die Entwicklung und Stärkung der Persönlichkeit und persönlicher Ressourcen und schließlich grundlegender Lern- und Sozialkompetenzen stehen. Sprachliche Bildung spielt dabei eine Schlüsselrolle. Vergessen wird dabei oft, dass die Bedürfnisse von Kindern unter drei Jahren andere sind als die etwas älterer Kinder. Sie brauchen eine besondere Verknüpfung von „Bindung und Bildung“, für die es eigener Konzepte bedarf.

Inklusive Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Bremen unternimmt bereits große Anstrengungen, behinderte Kinder in Krippen und Kindergärten zu betreuen und zu fördern. Nach wie vor ist das Angebot aber nicht ausreichend. Im Fokus aller Bemühungen muss immer das Wohl des einzelnen Kindes stehen. Wir begrüßen die grundsätzliche Orientierung an einer inklusiven gemeinsamen Betreuung von behinderten und nicht behinderten Kindern im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Notwendig ist dafür aber neben einer möglichst frühen Förderung von behinderten und von Behinderung bedrohten Kinder die ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung von Kindergärten und Krippen, um den individuellen Förderbedarfen und den Ansprüchen von inklusiver Betreuung gerecht werden zu können.



Wir brauchen auch Konzepte für die Einbeziehung von Eltern in die Lern- und Bildungsprozesse ihrer Kinder und für eine weitere verbesserte Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule.

Umsetzbar ist dies nur von gut ausgebildetem Fachpersonal, das auch wissenschaftliche Erkenntnisse in den Kindergarten holt.

Forderungen:

- ⇒ Der Rechtsanspruch auf einen Platz für Kinder zwischen ein und drei Jahren in Krippen oder Kindergärten und bei Tageseltern muss für alle Eltern, die dieses Angebot nutzen möchten, rechtzeitig bis zum Jahr 2013 umgesetzt sein.
- ⇒ Kindergarten und Krippe sind frühkindliche Bildungseinrichtungen. Ebenso wenig wie der Schulbesuch darf der Besuch vom Einkommen der Eltern abhängen. Der Paritätische Bremen fordert deshalb den kostenfreien Kindergarten- oder Krippenbesuch für alle Kinder.
- ⇒ Der Paritätische Bremen fordert ein gesetzlich festgelegtes Fachkräftegebot für Einrichtungen der Tagesbetreuung, zu denen wir auch die Kindergärten von Elternvereinen zählen. In allen Gruppen dürfen ausschließlich mindestens ErzieherInnen eingesetzt sein. In jeder Einrichtung ist außerdem mindestens eine akademisch ausgebildete FrühpädagogIn einzusetzen.
- ⇒ Das Fachkräftegebot muss gleichermaßen für die Tagespflege bei Tagesmüttern oder -vätern gelten. Kinder unter drei Jahren gehören zu den verletzlichsten Gruppen unserer Gesellschaft. Ihre Wachstumsprozesse zu betreuen und zu begleiten ist eine sehr anspruchsvolle Aufgabe, für die ein Kurzzeitlehrgang von 180 Stunden bei weitem nicht ausreicht.
- ⇒ Der Personalschlüssel in Tagesbetreuung und -pflege muss endlich auf ein angemessenes Niveau angehoben werden. Wir brauchen eine Fachkraft-Kind-Relation von 1 : 4 für Kinder unter drei Jahren und von höchstens 1 : 8 für Kinder ab drei Jahren in Regelgruppen. Gruppen, in die Kinder mit besonderem Förderbedarf integriert sind, dürfen maximal 15 Kinder betreuen (12 + 3) und müssen mit drei Fachkräften ausgestattet sein.
- ⇒ Die für die gesamtstädtische Versorgung wichtigen Kindergärten und Krippen von Elternvereinen müssen in ihrer Finanzierung endlich genauso behandelt werden wie alle anderen Kindergärten und Krippen.

1.2 Schule

Es hat sich bis heute nichts daran geändert, dass Kinder ganz unterschiedliche Bildungschancen haben, abhängig davon ob sie aus einem armen oder einem wohlhabenden Haushalt kommen. Ein Kind deutscher Herkunft aus einem akademischen Haushalt hat beispielsweise bei gleichen Fähigkeiten eine viermal so große Chance, das Abitur zu erlangen, wie ein Facharbeiterkind⁴². Besonders bildungsbenachteiligt sind Kinder mit Migrationshintergrund. Im Land Bremen verlassen rund 14,2% aller ausländischen Schülerinnen und Schüler die Schule ohne Abschluss, während sich der Anteil der Deutschen auf weniger als 7,1%⁴³ beläuft.

Hinter dem Begriff „Migration“ verbirgt sich eine reiche Vielfalt von familiären und kulturellen Hintergründen und sozialen Lebenslagen. Dieser Hinweis ist uns an dieser Stelle deshalb wichtig, weil wir in der gesamten Migrationsdebatte Differenzierungen vermissen. Allzu häufig wird der Begriff „Migration“ eindimensional verwendet und geht mit einem Automatismus negativer „Benachteiligungsetikettierung“ einher.

Bildungschancen ungleich verteilt

Für den Bildungsbereich heißt das, dass Bildungsarmut vor allem aus sozialer Benachteiligung resultiert, nicht aus der Zuwanderungsgeschichte der Herkunftsfamilie. Das belegt auch der gerade erschienene erste Bildungsbericht für das Land Bremen⁴⁴. Zuwanderung allein ist danach kein Hinderungsgrund für Bildungserfolg. Erst in der Verknüpfung mit Einkommensarmut oder einem niedrigen Bildungsstatus der Herkunftsfamilie werden im Bildungssystem Selektionsprozesse in Gang gesetzt, die die Unterschiede in Bildungsteilhabe und –erfolg immer größer werden lassen.

Bildungserfolg ist also wesentlich von der sozialen Herkunft der Schülerinnen und Schüler geprägt. Das bedeutet auch, dass es ein starkes regionales Bildungsgefälle zwischen den sozial entmischten Stadtteilen gibt. Während in Oberneuland, Borgfeld und Schwachhausen zwischen 2 % und 4% der BewohnerInnen SGB II-Leistungen in Anspruch nehmen müssen, sind es in Gröpelingen oder Tenever über 30 %. Entsprechend umgekehrt liegt der Anteil der GymnasiastInnen in Schwachhausen bei über 70% und in Gröpelingen bei 28%⁴⁵.



Maßgeblich für den Bildungserfolg von allen Kindern ist „durchgängige Sprachbildung“, d.h. einer Sprachbildung, die mit einem aufeinander abgestimmten Konzept von den Institutionen Krippe und Kindergarten über den Primarbereich bis in die Sekundarstufen übergreifend getragen wird. Das gilt unabhängig davon, mit welcher Muttersprache ein Kind aufwächst.

Inklusive Schule für alle Kinder

Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sind über die Sozialgesetzbücher VIII, IX und XII vergleichsweise gut mit Rechtsansprüchen auf individuelle Förderung und Unterstützung ausgestattet. Verbessert werden muss aber der Auf- und Ausbau einer Infrastruktur, die ein wirklich inklusives Aufwachsen und Lernen für diese Kinder ermöglicht. Die Zielsetzung, dass alle behinderten Kinder in Regelschulen gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern lernen, unterstützt der Paritätische seit langem. Es müssen aber dafür unbedingt die räumlichen und personellen Voraussetzungen sichergestellt werden, um die Qualität der inklusiven Beschulung und der Entwicklungsförderung aller Kinder zu sichern und zu verbessern. Andernfalls werden sich die Skeptiker bestätigt sehen und das „Experiment“ Inklusion droht nachhaltig zu scheitern.

Der Paritätische fordert seit langem eine Schule für alle Kinder. Gemeint ist eine Schule, die von der 1. bis zur 10. Klasse das Recht auf gemeinsame Bildung einlöst, die das Vorhandensein von Unterschieden als Vielfalt begreift und alle Kinder als gleichwertig betrachtet. Das geschieht nicht, indem einem hochgradig selektiven System das Etikett der Inklusion angeheftet wird. Eine Schule für alle Kinder braucht Ressourcen, die sie in die Lage versetzt, organisatorisch und pädagogisch flexibel auf die jeweils unterschiedlichen Lernbedürfnisse ihrer Schülerinnen und Schüler eingehen zu können. Sie braucht eine Kultur, in der sich alle Schülerinnen und Schüler willkommen fühlen. Und sie bietet ein hohes Maß an Beteiligungsmöglichkeiten für Eltern und Kinder.

Forderungen:

- ⇒ Der Paritätische hat ein Konzept für „Bürgerschulen in Bremen“ vorgelegt, mit dem er diese Ansprüche einlösen möchte. Wir würden gerne unter Beweis stellen, dass eine solche Bürgerschule ein Beitrag gegen die soziale Spaltung unserer Stadtgesellschaften sein kann. Wir fordern deshalb die Umsetzung eines Schulversuchs „Bürgerschule“ in freier Trägerschaft⁴⁶.
- ⇒ Wir brauchen eine „kluge Ungleichbehandlung“. Über den Ortsteilatlant wissen wir für die Stadtgemeinde Bremen, in welchen Stadtteilen sich Benachteiligungen häufen⁴⁷. Hier müssen die Klassen verkleinert und gezielt mehr und zusätzliche (also nicht aus anderen Schulen abgezogene) LehrerInnenstunden zugewiesen werden. Das könnte auch die Attraktivität dieser Schulen steigern und zu einer besseren sozialen Mischung führen.
- ⇒ Zentrale Bedeutung kommt dem Spracherwerb von Anfang an zu. Wir brauchen Sprachförderangebote, die sich an den individuellen Erfordernissen jedes einzelnen Kindes bzw. jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers ausrichten und institutionenübergreifend getragen werden. Schulen mit einem hohen Migrationsanteil müssen deshalb besser ausgestattet werden und brauchen zusätzliche Zuweisungen für unterrichtendes und sozialpädagogisches Personal, das den besonderen qualifikatorischen Anforderungen von Sprachförderung gerecht wird.
- ⇒ Es fehlt in unserer Gesellschaft an einer „Willkommenskultur“. Kindergarten und Schule sind prädestiniert, hier voranzugehen. Interkulturelle Fortbildungsangebote für ErzieherInnen und LehrerInnen müssen ein Pflichtangebot im Land Bremen werden. Alle Schulen und Kindergärten sollen Konzepte für interkulturelles Lernen entwickeln. Dazu gehört auch, gezielt pädagogisches Personal aus Zuwanderungsfamilien zu gewinnen.
- ⇒ Bei spätankommenden Jugendlichen aus anderen Ländern muss geprüft werden, ob es Wege gibt, einen Schulabschluss auch in der Muttersprache zu erreichen.
- ⇒ Eine eher kleine, aber in der politischen und gesellschaftlichen Wahrnehmung besonders vernachlässigte Gruppe sind junge Flüchtlinge ohne sicheren Aufenthaltsstatus mit und auch ohne Eltern. Sie haben erhebliche Traumata erlitten und ihr Leben ist geprägt von der Angst vor Abschiebung und der eingeschränkten materiellen Lebenssituation (AsylbLG). Zwar gilt im Land Bremen die Schulpflicht für diese Jugendlichen. Um ihr Menschenrecht auf Bildung wahrnehmen zu können, brauchen sie aber ein Bleiberecht, das nicht an Bedingungen geknüpft ist.

Soziale Lage prägt Gesundheitszustand von Kindern

2. Gesundheit

Schon im Kindesalter gibt es erhebliche Unterschiede im Gesundheitszustand – abhängig von der sozialen Lage. Das Robert Koch Institut hat im Auftrag des Sachverständigenrates zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen einen Bericht zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland erstellt⁴⁸. Darin wird festgestellt, dass Kinder aus Familien mit „niedrigem Sozialstatus“ einen signifikant schlechteren Gesundheitszustand haben als solche aus Familien mit „hohem sozialen Status“. Auch die Zahngesundheit ist schlechter. Nicht zuletzt Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten und auch psychische Beeinträchtigungen treten bei Kindern aus Familien mit niedrigem sozialen Status deutlich häufiger auf. Dem Gutachten nach werden in Familien mit niedrigem sozialen Status in Kindheit und Jugend eher ungesunde Lebensweisen erlernt, vor allem in Bezug auf die Ernährung und unzureichende Bewegung. Das führt im Ergebnis dazu, dass die Lebenserwartungen von Kindern aus diesen Familien deutlich kürzer sind. Diese bundesweiten Ergebnisse gelten auch für das Land Bremen, wo vergleichbare Erhebungen durchgeführt wurden.

Besonders deutlich zeigen sich die Unterschiede zwischen Kindern aus einkommensarmen und wohlhabenden Familien laut Robert Koch Institut in der Ernährung. Dass die Regelleistungen nach dem SGB II kaum ausreichen, um ein Kind gesund zu ernähren, hat das Forschungsinstitut für Kinderernährung Dortmund berechnet⁴⁹. Darüber hinaus erschweren aber auch individuelle Wissens- und Informationsdefizite ein aktives Gesundheitsverhalten. Eltern mit „niedrigem Sozialstatus“ wollen zwar wie alle anderen Eltern auch das Beste für ihre Kinder, wissen aber oft nicht, was es ist.

Wer als Kind heute in Armut aufwächst, hat häufig auch als Erwachsener eine schlechtere Gesundheit. Diesen Automatismus gilt es zu durchbrechen. Die in Deutschland bisher vernachlässigte Verknüpfung der Bereiche Gesundheit, Soziales und Bildung bietet dabei einen positiven Ansatz. Gesundheitsförderung muss deshalb Querschnittsthema von Kindergärten, Schulen und sozialer Stadtentwicklung werden.

Forderungen:

- ⇒ Der Paritätische fordert, Gesundheits- und Ernährungsbildung systematisch in Kindergärten und Schulen einzuführen. Der Umgang mit Lebensmitteln und ihre Zubereitung ist eine Kulturtechnik, die frühzeitig in schulische Lehrpläne aufgenommen und mit Lust erlernt werden kann. Das Lernziel gesunde Ernährung muss Bestandteil von Schulentwicklung und -konzepten werden.
- ⇒ Projekte wie „gesundes Frühstück“ gehören in jeden Kindergarten und an jede Grundschule. Das Schulmittagessen kann und muss einen wichtigen Beitrag zur gesunden Ernährung von Kindern und Jugendlichen leisten. Die Qualitätsstandards für Schulverpflegung der deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. müssen verbindlich in allen Ganztagschulen eingeführt werden.
- ⇒ Bewegungskindergärten müssen ausgebaut und Gesundheitsinformationen in den Sportunterricht eingebaut werden.
- ⇒ Screening-Untersuchungen (Zahnstatus, Gewicht, Impfungen) sollen nicht nur bei der Einschulung, sondern in regelmäßigen Zeitabständen in der Schule wiederholt werden und sich mit konkreten Beratungsangeboten für Eltern verbinden. Auch Impfungen sollten hier regelmäßig angeboten werden.

E. Grundsicherung für Kinder

1. Zielsetzung

Es ist uns wichtig, an dieser Stelle zu betonen, dass eine Kindergrundsicherung nicht in den Gegensatz gesetzt werden darf zum notwendigen Ausbau der öffentlich zu organisierenden und finanzierenden Betreuungsangebote für Kinder, in Krippen, Kindergärten oder Ganztagschulen. Hierbei handelt es sich um eine Infrastruktur, die Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht.

Finanzielle Absicherung von Kindern und Ausbau von Betreuungsinfrastruktur notwendig

Gleichrangig neben der materiellen und institutionellen Absicherung der für Kinder notwendigen Infrastruktur ist aber die finanzielle Absicherung der Kinder erforderlich. Kinder sind die Grundlage für das Weiterbestehen unserer Gesellschaft in der Zukunft. Es ist deshalb gesellschaftliche Aufgabe, sich an der finanziellen Sicherung von Kindern zu beteiligen. Die Kindergrundsicherung soll deutlich machen, dass alle Kinder in unserer Gesellschaft willkommen sind. Sie soll dazu führen, dass nicht nur Eltern sondern alle Mitglieder unserer Gesellschaft die Förderung von Kindern als eine gemeinsame Aufgabe ansehen.

Vor allem aber soll die Kindergrundsicherung die bestehenden Ungerechtigkeiten in der Belastung von Eltern im Vergleich zu Personen ohne Kinder bei Steuern und Abgaben ausgleichen. Die für Kinder notwendigen finanziellen Mittel müssen endlich auch bei den Sozialabgaben abgabenfrei gestellt werden. Auch bei den indirekten Steuern müssen die Benachteiligungen von Eltern kompensiert werden. Insofern ist die Einführung einer Kindergrundsicherung zunächst einmal ein Gebot der Gerechtigkeit und der Gleichbehandlung von Eltern und Personen ohne Kinder.

Kindergrundsicherung schafft soziale Gerechtigkeit

Der Paritätische Bremen schlägt im Folgenden die Einführung einer Grundsicherung für Kinder vor. Dabei sind für uns folgende Punkte wichtig:

- Die Kindergrundsicherung soll alle Familien mit Kindern fördern. Die durch den Lebensunterhalt für Kinder und die Betreuung von Kindern entstehenden finanziellen Belastungen von Eltern sollen in Höhe einer Grundsicherung gesamtgesellschaftlich abgesichert werden.
- Die Grundsicherung muss so einfach konstruiert und so transparent sein, dass alle Eltern sie verstehen.
- Die Verwaltung der Grundsicherung muss einfach sein. Es sollen keine neuen Bürokratien aufgebaut, sondern im Gegenteil bestehende Bürokratien deutlich abgebaut werden.
- Die Kindergrundsicherung deckt einen Grundbedarf ab, der über dem sächlichen Existenzminimum eines Kindes liegen soll. Die Kindergrundsicherung soll allen Kindern in Deutschland ein gutes Leben ermöglichen. Darüber hinausgehende finanzielle Aufwendungen für die Kinder bleiben Aufgabe der Eltern.
- Die Finanzierung der Grundsicherung muss sozial gerecht erfolgen. Die Grundsicherung soll steuerpflichtig sein, so dass Eltern mit hohem Einkommen weniger Geld bekommen. Einen Mindestbetrag erhalten aber alle Eltern. Im Gegensatz zur Begünstigung der Wohlhabenden bei vielen heute bestehenden Leistungen für Kinder sollen bei dem neuen Modell gerade die Bedürftigen besser gestellt werden.

2. Höhe der Grundsicherung für Kinder

**Kindergrundsicherung:
584 € im Monat**

Die Kindergrundsicherung soll einerseits so hoch sein, dass möglichst selten Ansprüche auf andere ergänzende Leistungen bestehen. Andererseits muss sie in ihrer Höhe auf ein angemessenes Maß begrenzt sein. Uns ist bewusst, dass ein derartiger Betrag nicht objektiv zu ermitteln ist. Bei seiner Definition fließen immer Beurteilungen und Wertentscheidungen ein.

Wir orientieren uns bei der Höhe der Kindergrundsicherung am Kinderfreibetrag des Steuerrechts. Der steuerliche Kinderfreibetrag beträgt im Monat 584 €. Er setzt sich zusammen aus dem sächlichen Existenzminimum in Höhe von 364 € monatlich und einem Freibetrag in Höhe von 220 € für Betreuung, Erziehung und Ausbildung⁵⁰.

Es gibt den Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes. Dieser beträgt zurzeit 2.184 € im Jahr pro Steuerpflichtigen, bei zwei Eltern also 4.368 € im Jahr. Daneben gibt es einen Freibetrag für den Betreuungserziehungs- und Ausbildungsaufwand (BEA) in Höhe von 1.320 € pro Steuerpflichtigen, bei zwei Eltern also 2.640 €. Insgesamt ergibt sich so ein Freibetrag von 7.008 € im Jahr oder 584 € monatlich. Zur Entscheidung des Gesetzgebers über den steuerlichen Kinderfreibetrag zum sächlichen Existenzminimum legt das Bundesfinanzministerium alle zwei Jahre einen „Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kinder“ vor. Der letzte Bericht stammt vom 30.5.2011 und bezieht sich auf das Jahr 2012 (Achter Existenzminimumbericht, BT Ds 17/5550). In diesem Bericht wird der durchschnittliche Regelsatz für Kinder unter 18 Jahren nach der ab Januar 2012 gültigen Altersstaffelung und den geltenden Regelbedarfen auf 249 € pro Monat berechnet. Der Betrag für Bildung und Teilhabe eines Kindes wird für 2012 auf 19 € im Monat festgesetzt. Weitere Bedarfe auf einmalige Leistungen oder Mehrbedarfe werden nicht berücksichtigt. Für die Kosten der Unterkunft werden 12 m² angesetzt zu einem Preis von 6,02 € pro m². Sie werden mit 73 € im Monat berechnet. Die Heizkosten werden auf diese Fläche bezogen und betragen damit 15 € pro Monat. Auf diese Weise wird ein sächliches Existenzminimum für Kinder von 249 + 19 + 73 + 15 = 356 € ermittelt. Dieser Betrag liegt unter dem im Jahr 2012 geltenden Freibetrag von 364 € pro Monat für das sächliche Existenzminimum des Kindes.

Der Freibetrag für die Betreuung, Erziehung und Ausbildung ist ab dem Jahr 2002 als einheitlicher Freibetrag in Höhe von 1.080 € (für beide Eltern 2.160 €) in dieser Form und Höhe neu eingeführt worden (vgl. BT-Drucks. 14/6160 vom 29.5.2001). Grundlage dafür war eine Entscheidung des BVerfG vom 10.11.1998. In den Leitsätzen heißt es u.a. „Die Leistungsfähigkeit von Eltern wird, über den existenziellen Sachbedarf und den erwerbsbedingten Betreuungsbedarf des Kindes hinaus, generell durch den Betreuungsbedarf gemindert. Der Betreuungsbedarf muss als notwendiger Bestandteil des familiären Existenzminimums einkommensteuerlich unbelastet bleiben, ohne dass danach unterschieden werden dürfte, in welcher Weise dieser Bedarf gedeckt wird.“ Danach ist der Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf verfassungsrechtlich zwingend bei der Feststellung der Freibeträge für Kinder zu berücksichtigen. Dieser Freibetrag beträgt heute 2.640 € für beide Eltern oder 220 € im Monat.

Bei der Höhe dieses Betrages muss berücksichtigt werden, dass 456 € nötig sind, um die ungerechte Steuer- und Abgabenlast von Eltern im Vergleich zu Personen ohne Kinder auszugleichen (siehe Teil II). Lediglich die diesen Betrag übersteigende Summe von 128 € kann als Förderung Eltern und Kinder angesehen werden.

Wir schließen uns mit dieser Forderung in seiner Begründung an das Bündnis Kindergrundsicherung an. Das Bündnis orientiert sich bei der Höhe der Grundsicherung ebenfalls am steuerlichen Kinderfreibetrag.

Die Höhe der Grundsicherung muss gesetzlich festgelegt werden.

3. Struktur der Kindergrundsicherung

Die Grundsicherung für Kinder soll einfach sein. Deshalb sollte es keine Staffelung nach dem Alter geben, sondern einen einheitlichen Betrag von 584 € für alle Kinder.

Man könnte die Kindergrundsicherung nach dem Alter staffeln. Eine solche Staffelung ist sowohl beim Arbeitslosengeld II, bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit als auch im Unterhaltsrecht vorgesehen – nicht aber im Steuerrecht, hier gilt ein einheitlicher Kinderfreibetrag. Die Staffelungen unterscheiden im Prinzip zwischen den ersten 6 Jahren der Kindheit, den zweiten 6 oder 8 Jahren der Schulzeit und den dritten 4 bzw. 6 Jahren als Jugendlicher. Die Regelleistungen sind in einer Größenordnung von rund 15% gegenüber dem mittleren Betrag niedriger bzw. höher. Unter rein bedarfslogischen Gründen ist eine Altersstaffelung zwingend.

Gegen eine solche Staffelung spricht, dass sie bei einer Kindergrundsicherung, die über die gesamten 18 Jahre der Minderjährigkeit gezahlt wird, im Durchschnitt keine Auswirkungen hat. Die niedrigeren Zahlungen bei den Kleinkindern werden durch die höheren Zahlungen für die Jugendlichen ausgeglichen. Die Kindergrundsicherung soll grundsätzlich während der gesamten Zeit der Minderjährigkeit gezahlt werden. Im Regelfall gibt es keine Unterbrechungen, sie kann lediglich durch die Einkommensabhängigkeit unterschiedlich hoch sein. Die altersbedingt unterschiedlichen Leistungen gleichen sich auf Dauer also aus.

Da in der Kindergrundsicherung auch die Kosten der Unterkunft enthalten sind, ist es nur konsequent, keine Altersstaffelung vorzusehen, da sich die Bedarfsdifferenzen im Laufe der 18 Jahre weitgehend nivellieren. Schließlich wäre die Altersdifferenzierung prozentual relativ gering, wenn die Kosten der Unterkunft in die Grundsicherung integriert sind. Sie betrüge dann jeweils rund 7% gegenüber dem mittleren Wert.

Es macht keinen Sinn, die Kindergrundsicherung nach der Stellung des Kindes als erstes, zweites oder drittes Kind zu staffeln, wie es das heutige Kindergeld vorsieht.

Das gleiche gilt für die Kosten der Unterkunft. Obwohl diese Kosten in Deutschland regional sehr schwanken, sollte dies in der Grundsicherung für Kinder nicht berücksichtigt werden. Allerdings muss der Anteil der Unterkunftskosten an dem Gesamtbetrag der Kindergrundsicherung im Gesetz definiert werden. Wir schlagen vor, dass 30% der Kindergrundsicherung sich auf die Kosten der Unterkunft beziehen.

Die Kosten der Unterkunft sind in Deutschland regional sehr unterschiedlich hoch. Ein Ausdruck dieser unterschiedlichen Kosten ist die Tabelle in § 12 des Wohngeldgesetzes. Danach wird Deutschland in sechs Mietstufen aufgliedert und es werden entsprechend regional unterschiedliche Höchstmieten anerkannt. Beispielsweise liegen bei einem Drei-Personen-Haushalt die Höchstgrenzen zwischen 424 € und 594 €.

Andererseits gibt es im Unterhaltsrecht und in anderen Rechtsbereichen keine Differenzierung nach der unterschiedlichen Höhe der Kosten der Unterkunft. Das wird in der vollen Verantwortung der Betroffenen belassen. Der Mindestunterhalt ist ebenso ein einheitlicher Betrag wie der notwendige Selbstbehalt auf Seiten des Unterhaltspflichtigen. Außerdem soll es bei der Kindergrundsicherung um eine pauschale materielle Absicherung der Kinder gehen, die einfach zu verstehen und zu administrieren ist. Deshalb ist eine Integration der Kosten der Unterkunft in den pauschalen Gesamtbetrag sinnvoll.

Da es aber Sozialleistungen gibt, bei denen die Kosten der Unterkunft eine Rolle spielen, muss der Anteil der Kosten der Unterkunft am pauschalen Gesamtbetrag der Kindergrundsicherung definiert werden. Hier wird vorgeschlagen, dies in Form eines Prozentsatzes von beispielsweise 30% zu regeln. Bei einer Kindergrundsicherung von 584 € wären das also 175,20 €, die beispielsweise bei Eltern, die Arbeitslosengeld II erhalten, von den Kosten der Unterkunft pro Kind abzusetzen wären. Der übrige Betrag der Kindergrundsicherung liegt deutlich über der Regelleistung für Kinder im Alter von 15 bis 18 Jahren von zurzeit 287 €. Deshalb werden ergänzende Leistungen nach dem SGB II nur in seltenen Fällen anfallen.

Solange die Kinder minderjährig sind, soll die Grundsicherung den Eltern zustehen. Ab der Volljährigkeit sollte sich eine reformierte Ausbildungsförderung anschließen, auf die der bzw. die junge Volljährige einen Rechtsanspruch hat.

Es wird vorgeschlagen, dass die Kindergrundsicherung ausschließlich für minderjährige Kinder bezahlt wird. Ab Volljährigkeit sollen die jungen Erwachsenen einen eigenen Anspruch auf Sozialleistungen haben. Ab Volljährigkeit soll deshalb eine reformierte, einheitliche Ausbildungsförderung greifen, ganz unabhängig davon, ob der junge Erwachsene sich noch in der Schule befindet, eine berufliche Ausbildung macht oder studiert. Diese Ausbildungsförderung sollte sich an der Grundsicherung orientieren, solange der junge Erwachsene noch bei seinen Eltern lebt, sie sollte höher ausfallen, wenn er oder sie alleine lebt.

Auch an die Eltern behinderter Kinder würde die Kindergrundsicherung bezahlt. Es wird vorgeschlagen, dass für diese Kinder die Dauer der Leistungen der heutigen Dauer des Kindergeldes für behinderte Kinder entspricht.

Eigenes Einkommen der Kinder soll auf die Grundsicherungsleistung angerechnet werden, weil sich in diesem Umfang auch die Unterhaltspflicht der Eltern verringert.

Soweit minderjährige Kinder bereits eigenes Einkommen haben (etwa Erwerbseinkommen oder Einkommen nach einer Erbschaft), das zur Sicherung ihres notwendigen Lebensunterhalts ausreicht, besteht der Anspruch auf Kindergrundsicherung der Eltern nicht mehr, da sie dann nicht mehr unterhaltspflichtig sind. Hier sollten im Prinzip die gleichen Regelungen gelten wie beim heutigen Kindergeld. Ebenfalls sollte bei der reformierten Ausbildungsförderung das Einkommen des Kindes leistungsmindernd berücksichtigt werden.

Die Dynamisierung der Kindergrundsicherung ergibt sich aus der Entwicklung des Steuerfreibetrages. Soweit in Einzelfällen die Kindergrundsicherung nicht ausreicht, um den notwendigen Bedarf des Kindes zu decken, können Anträge auf ergänzende SGB II bzw. SGB XII Leistungen gestellt werden .

Die von uns vorgeschlagene Pauschalierung unter Einbezug der Kosten der Unterkunft und ohne Altersstaffelung führt ganz sicher dazu, dass es Einzelfälle geben wird, in denen der notwendige Lebensunterhalt bedarfsrechtlich nicht mehr abgesichert ist. Für diese Fälle muss es eine Lösung geben, so dass die Betroffenen ihren individuellen Anspruch auf die Absicherung des notwendigen Lebensunterhalts realisieren können.

Es wird vorgeschlagen, diese Einzelfälle im Rahmen der bestehenden Systeme abzusichern, also vor allem – wie bisher – im SGB II und SGB XII. Allerdings wären mit der Einführung der Kindergrundsicherung mit deutlich niedrigeren Fallzahlen von Eltern mit Kindern zu rechnen.

Es ist möglich, dass sich Eltern, die ein niedriges Erwerbseinkommen erzielen und aufgrund dieses Einkommens eigentlich ergänzende Ansprüche auf Arbeitslosengeld II haben durch die Einführung einer Grundsicherung für Kinder nicht mehr bei den SGB II-Behörden melden und Anträge stellen. Es würde sich also in diesem Grenzbe- reich das Dunkelfeld vergrößern. Dem ist nur durch die Einführung eines Mindestlohns zu begegnen, der zu- mindest dazu führen würde, dass ein Einkommen erzielt wird, dass den Bedarf für eine in Vollzeit erwerbstätige Person im Regelfall übersteigt. Teilzeitbeschäftigte mit niedrigen Stundenlöhnen werden, wenn sie keine ande- ren Einkommen haben, weiterhin auf ergänzendes Arbeitslosengeld II angewiesen bleiben. Hier bleibt es bei der Gefahr, dass sich das Dunkelfeld vergrößert.

4. Einkommensabhängigkeit

Alle Eltern sollen Anspruch auf Kindergrundsicherung haben. Aber die Kindergrundsicherung soll bei wohlhabenden Eltern nach unserem Modell ausdrücklich niedriger ausfallen. Im Gegensatz dazu haben die heutigen Leistungen für Kinder die Ausgrenzung ärmerer Bevölkerungsteile stets hingenommen, wenn nicht sogar beabsichtigt. Deshalb soll die Kindergrundsicherung versteuert werden. Das bedeutet, dass an dem Einkommensbegriff des Steuerrechts angeknüpft wird.

Kindergrundsicherung soll versteuert werden

Wenn die Kindergrundsicherung nicht für alle Kinder ungeschmälert ausgezahlt werden soll, bedeutet das, dass sie entweder einkommensabhängig ausgestaltet werden muss oder aber der Einkommensteuer unterliegt. In jedem Fall muss das Einkommen der Eltern ermittelt werden.

Sinnvoll ist es, an bestehenden Einkommensbegriffen anzuknüpfen, etwa einem sozialrechtlichen, einem unterhaltsrechtlichen oder einem steuerrechtlichen. Mit der Definition des Einkommens wird implizit auch darüber entschieden, welche Behörde die Kindergrundsicherung zu administrieren hat. Man wird das Sozialamt nicht damit beauftragen einen steuerrechtlichen Einkommensbegriff anzuwenden.

Entweder man gestaltet die Kindergrundsicherung sozialrechtlich einkommensabhängig aus. Dann bekommen alle Eltern die Kindergrundsicherung, müssen aber ihr Einkommen gegenüber der Kindergrundsicherungs-Behörde nachweisen, die die Leistung dann entsprechend einkommensabhängig ausgestaltet. Die Höhe der Transferentzugsrate wäre dann im Kindergrundsicherungsgesetz zu definieren.

Alternativ dazu wird vorgeschlagen, die Kindergrundsicherung der Steuerpflicht zu unterwerfen. Die Kindergrundsicherung würde dann für jedes Kind von der Familienkasse ohne Einkommensprüfung in voller Höhe ausgezahlt. Der Betrag der Kindergrundsicherung unterliegt der Einkommensteuer und wird dann bei abhängig Beschäftigten bei der Berechnung des Nettolohns berücksichtigt, bei Selbständigen im Zuge der Steuervorauszahlungen. Die genau steuerliche Belastung ergibt sich wie bei allen anderen Einkommen auch im Zuge der Lohn- bzw. Einkommensteuerveranlagung.

Leben die Eltern getrennt wird jeweils die halbe Kindergrundsicherung bei dem jeweiligen Elternteil versteuert.

Wenn die Kindergrundsicherung der Einkommensteuer unterworfen wird, besteht das Problem, dass der Einkommensbegriff des Steuerrechts gilt, mit all seinen Ungerechtigkeiten und „Schlupflöchern“. Das ist aber ein allgemeines Problem des Steuerrechts, das im Rahmen der Kindergrundsicherung nicht gelöst werden kann, es sei denn durch die Wahl der anderen Alternative.

Eltern mit keinem oder niedrigem Einkommen zahlen keine Steuern, bei wohlhabenden Eltern wird die Kindergrundsicherung durch die Steuer verringert auf einen Mindestbetrag. Dieser Mindestbetrag errechnet sich aus der höchst möglichen steuerlichen Ersparnis des Kinderfreibetrags. Er beträgt zurzeit 278 € .

Da die Kindergrundsicherung ein Ersatz für den Kinderfreibetrag ist und zwar für alle Eltern, darf die Steuerpflicht im Ergebnis nicht dazu führen, dass der Nettobetrag, der nach Abzug der Einkommensteuer übrig bleibt, niedriger ist, als der Steuervorteil, der sich aus dem Kinderfreibetrag ergibt.

Deshalb muss eine Regelung vorgesehen werden, dass die Besteuerung der Kindergrundsicherung nicht dazu führen darf, dass der Nettobetrag (Kindergrundsicherung abzüglich Einkommensteuer) unter 278 € monatlich liegt. Ob und wann dieser Betrag erreicht wird, hängt entscheidend von der Höhe der Grundsicherung und der Höhe des höchsten Einkommensteuersatzes ab. Bei der von uns vorgeschlagenen Höhe von 584 € wird dieser Mindestbetrag bei einem Grenzsteuersatz von 49,7 % erreicht (Berechnung: 584 € minus 278 € = 306 €) . Dieser Betrag darf höchstens als Steuer fällig werden. Das sind 52,4% und entspricht einem Grenzsteuersatz von 49,7% zuzüglich Solidaritätszuschlag. Dieser Grenzsteuersatz wird zurzeit nicht erreicht (der Höchststeuersatz beträgt 45%). Das bliebe auch bei einer Erhöhung des Spitzensteuersatzes auf 49% so.

Wenn die Kindergrundsicherung versteuert wird, bedeutet das, dass sie entsprechend dem geltenden Steuertarif verringert wird. Im Ergebnis führt das dazu, dass sehr viele Familien von der Kindergrundsicherung profitieren werden.

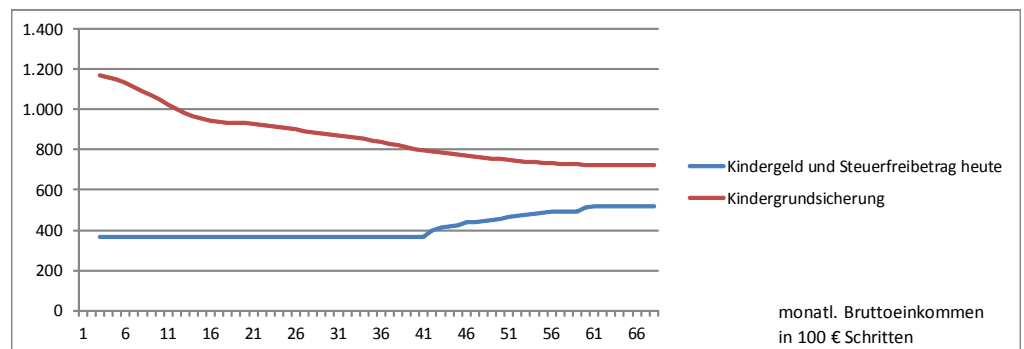
Man kann Leistungen durch die Anrechnung von Einkommen in ganz unterschiedlichem Maße verringern. Man spricht in diesem Zusammenhang von der Transferentzugsrate. Die Transferentzugsrate ist bei sozialrechtlichen Grundsicherungssystemen sehr hoch. Bei der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung beträgt sie in der Regel 100%, beim Arbeitslosengeld werden zunächst 100 € freigelassen jeder darüber hinaus verdiente Euro wird mit 80% angerechnet, ab Einkommen oberhalb von 800 € mit 90%, ab 1.200 € in voller Höhe. Im Unterhaltsrecht ist es anders, verdient der Unterhaltspflichtige 100 € mehr, verbleibt bei ihm im Regelfall deutlich mehr als die Hälfte, das heißt die Transferentzugsrate liegt bei unter 50%. In der Einkommensteuer entspricht der progressiv steigende Steuersatz der Transferentzugsrate, sie liegt im Regelfall bei unter 42% (45% erst ab 250.000 € Jahreseinkommen) zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% auf den Steuerbetrag.

Die Folge einer hohen Transferentzugsrate ist, dass die Leistung der Kindergrundsicherung auf das untere Einkommensdrittel der Eltern zielt und danach nicht mehr wirkt. Je niedriger die Transferentzugsrate ist, desto mehr Eltern werden begünstigt. Entspricht die Transferentzugsrate dem Steuersatz wird man davon ausgehen können, das 80% bis 90% aller Eltern begünstigt werden. Je mehr Eltern begünstigt werden, umso größer ist das finanzielle Volumen zur Finanzierung der Kindergrundsicherung.

Für unseren Vorschlag wird eine Transferentzugsrate in Höhe der Einkommensteuer vorgeschlagen. Das bedeutet, dass die Kindergrundsicherung die ganze Mittelschicht erfasst.

Die nachfolgende Grafik macht das deutlich.

Vergleich zwischen Kindergeld/Steuerfreibetrag heute und künftiger Kindergrundsicherung bei einer Alleinerziehenden mit zwei Kindern



Eine Alleinerziehende mit zwei Kindern bekommt heute das Kindergeld in Höhe von zweimal 184 € gleich 368 € pro Monat. Künftig bekommt diese Alleinerziehende zweimal 584 € gleich 1.168 € pro Monat.

Heute führt der steuerliche Kinderfreibetrag dazu, dass wohlhabende Familien mehr Geld für ihre Kinder bekommen. Bei der von uns vorgeschlagenen Steuerpflicht der Kindergrundsicherung verringert sich der netto zur Verfügung stehenden Betrag mit steigendem Einkommen. Die Grafik macht die unterschiedliche Wirkung der Kinderförderung heute und nach unserem Vorschlag deutlich. Bei noch höheren Einkommen kommen sich die Kurven immer näher. Dann besteht zwischen den heutigen Beträgen und der künftigen Kindergrundsicherung nur noch ein kleiner Unterschied.

5. Administration der Kindergrundsicherung

Die Kindergrundsicherung soll mit möglichst geringem Aufwand und ohne die Errichtung neuer Behörden abgewickelt werden. Deshalb wird vorgeschlagen, die Kindergrundsicherung wie das heutige Kindergeld von den Familienkassen auf Antrag auszahlen zu lassen⁵¹. Eine Einkommensprüfung findet nicht statt, nur der Nachweis des Kindes genügt als Anspruchsgrundlage. Die Kindergrundsicherung wird über längere Zeiträume bewilligt. Die Eltern sind verpflichtet im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht eventuelles Einkommen des Kindes mitzuteilen.

Schlanke Administration der Grundsicherung für Kinder

Den Arbeitgebern wird von den Eltern mitgeteilt, dass sie Kindergrundsicherung beziehen. Wenn beide Eltern arbeiten, versteuert der Arbeitgeber jeweils die Hälfte der Kindergrundsicherung im Zuge der Gehaltsabrechnung. Bei Selbständigen wird das Finanzamt die Vorauszahlungen entsprechend anheben.

6. Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete

Die Einführung einer Kindergrundsicherung hat vielfältige Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete. Im Sozialrecht entfallen das Kindergeld und der Kinderzuschlag sowie der Unterhaltsvorschuss. Im Wohngeld⁵² sowie im SGB II⁵³ gibt es deutlich weniger Fälle und verringerte Ausgaben. Die Kindergrundsicherung muss mit dem Unterhaltsrecht verzahnt werden. Bei der Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber der alleinerziehenden Mutter schlagen wir vor, dass der Betrag für Betreuung und Erziehung in Höhe von 220 € ausschließlich der Alleinerziehenden zusteht, da sie diese Leistung alleine erbringt. Der Betrag für das sächliche Existenzminimum in Höhe von 364 € steht allerdings beiden Eltern zu. Dementsprechend verringert sich die Unterhaltspflicht des Vaters, er muss aber weiterhin einen seinen Einkommensverhältnissen entsprechenden Unterhalt leisten. Im Pfändungsrecht muss geregelt werden, dass die Kindergrundsicherung unpfändbar ist und bei der Prozesskostenhilfe brauchen Kinder nicht mehr berücksichtigt zu werden. Es gibt auch steuerrechtliche Folgeregelungen. So muss beispielsweise der steuerliche Kinderfreibetrag so umgestaltet werden, dass an dessen Stelle der Mindestbetrag der Kindergrundsicherung in Höhe von 278 € pro Monat tritt.

Kindergrundsicherung und andere Rechtsgebiete

7. Kindergrundsicherung für Ausländer

Für Kinder ausländischer Eltern, die in Deutschland leben, soll die Kindergrundsicherung unter den gleichen Bedingungen ausgezahlt werden wie heute das Kindergeld.

Kindergrundsicherung für Kinder ausländischer Eltern

Die Kindergrundsicherung ist eng verknüpft mit dem deutschen Steuer- und Sozialversicherungssystem. Sie gleicht im Wesentlichen Ungleichbehandlungen zwischen Eltern und Personen ohne Kinder aus. Deshalb ist es richtig, dass Kindergrundsicherung nur an Personen geleistet wird, die in Deutschland leben und arbeiten und hier steuer- und sozialversicherungspflichtig sind. Die Leistung steht den Eltern zu. Deshalb kann ein Export dieser Leistungen in andere Länder nicht in Betracht kommen.

Leben und arbeiten die Eltern in Deutschland und ihre Kinder im Ausland, werden die Kinder bei der Veranlagung zur Einkommens- bzw. Lohnsteuer bereits heute berücksichtigt. Hier wäre eine Parallelregelung für die Beiträge zur Sozialversicherung denkbar.

8. Finanzierung

Die Art der Finanzierung spielt eine große Rolle bei der Beurteilung, ob eine Kindergrundsicherung sozial ausgewogen und gerecht ist. Es muss darauf geachtet werden, dass die betroffenen Familien durch den Abbau von Sozialleistungen oder Steuervergünstigungen nicht finanziell schlechter dastehen als bisher.

Finanzierung durch Einsparungen

Die Finanzierung erfolgt einerseits über die Besteuerung der Kindergrundsicherung und durch Einsparungen:

- Die Kosten sowie die Refinanzierung durch die Besteuerung für die Kindergrundsicherung müssen gesondert berechnet werden.
- Es fallen Einsparungen an, weil Sozialleistungsgesetze ganz entfallen oder Fallzahlen und Ausgaben sich deutlich verringern – z.B. Unterhaltsvorschussgesetz, Wohngeldgesetz, SGB II.

Zur Finanzierung gehört aber auch eine Veränderung des Beitragssystems in der Sozialversicherung. Im Ergebnis muss es zu einer höheren Belastung von Personen ohne Kinder kommen.

Finanzierung durch doppelte Umverteilung

Der Paritätische Bremen setzt sich ausdrücklich für eine doppelte Umverteilung ein. Zum Ersten müssen wohlhabende Bürgerinnen und Bürger finanziell mehr zur Zukunftssicherung unseres Landes verpflichtet werden. Zum Zweiten bedarf es einer Umverteilung von Personen ohne Kinder hin zu Eltern und ihren Kindern. Denkbar wäre hier beispielsweise ein Solidaritätsbeitrag, der ausschließlich bei Steuerpflichtigen ohne Kinder erhoben wird.

Zusätzliche Steuermittel generieren

Schließlich bedarf es aber darüber hinaus erheblicher zusätzlicher Finanzmittel, die sich aus zusätzlichen Steuereinnahmen generieren lassen:

- Einführung einer Finanztransaktionssteuer
- Wiedereinführung der Vermögenssteuer
- Erhöhung der Erbschaftssteuer
- Versteuerung der Zinseinnahmen in Höhe des individuellen Steuersatzes
- Erhöhung der Körperschaftssteuer

Keine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Finanzierung der Kindergrundsicherung wird wegen der negativen Verteilungswirkung zu Lasten der unteren Hälfte der Gesellschaft abgelehnt. Das gilt auch für Verbrauchssteuern⁵⁴.

F. Anmerkungen

¹Der Ansatz der Verwirklichungschancen des Ökonomie-Nobelpreisträgers Amartya Sen ist in der internationalen Diskussion über Armut und Reichtum breit aufgenommen worden. In Deutschland stellt er die neue konzeptionelle Grundlage der Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung dar, und auch der Armuts- und Reichtumsbericht der Freien Hansestadt Bremen von 2009 macht sich Sens Ansatz zueigen.

²Institut für angewandte Wirtschaftsforschung, Das Konzept der Verwirklichungschancen (A. Sen), Empirische Operationalisierung im Rahmen der Armuts- und Reichtumsmessung, 2006, S. VII

³Lebenslagen in Bremen – Armuts- und Reichtumsbericht des Senats der Freien Hansestadt Bremen, Bremen 2009

⁴Vgl. zur Armutsstatistik Ulrich Schneider, Armes Deutschland, Neue Perspektiven für einen anderen Wohlstand, Frankfurt/Main, 2010, Seite 37 ff

⁵Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 82, Seite 60

⁶Vgl. „Für eine soziale Steuer- und Abgabepolitik“ Positionspapier des Paritätischen Bremen, September 2010, überarbeitete Fassung vom Juli 2011

⁷Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 102, Seite 242

⁸Vgl. BT-Drucks. 15/4375, Seite 4 ff

⁹Berechnung: Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt im Jahr 2012 bei der Renten- und Arbeitslosenversicherung in den Westländern 5.600 €. Der Beitragssatz in der Rentenversicherung beträgt für den Arbeitnehmer die Hälfte von 19,6%, also 9,8%, in der Arbeitslosenversicherung die Hälfte von 3%, also 1,5%, in der Kranken- und Pflegeversicherung beträgt die Beitragsbemessungsgrenze 3.825 €, der Beitragssatz für die Arbeitnehmer beträgt in der Krankenversicherung 8,2% und in der Pflegeversicherung die Hälfte von 1,95%, also 0,975%. Insgesamt wird das monatliche Einkommen des Arbeitnehmers also mit 20,475% belastet. Bezogen auf den Kinderfreibetrag von 7.008 € im Jahr sind das 1.434,89 € bzw. im Monat 119,57 €.

¹⁰OECD, FAZ vom 12.3.2008, Seite 11

¹¹Forderungen des Paritätischen Bremen zum Mindestlohn vom Oktober 2009 und 2010. Die angemessene Höhe eines gesetzlichen Mindestlohns muss immer wieder überprüft und angepasst werden. Der Paritätische fordert aktuell einen Mindestlohn von 8,50 Euro.

¹²Vgl. Der Paritätische Gesamtverband, Von Verhärtungen und neuen Trends, Bericht zur regionalen Armutsentwicklung in Deutschland 2011; die Quote der Armutsgefährdung für Bremerhaven ergibt sich daraus, dass in Bremen eine Quote von 20,5% ermittelt wurde und für das Land Bremen insgesamt 21,1%

¹³Die Zahlen der Bevölkerung stammen aus: Statistisches Landesamt Bremen, Die Bevölkerung nach Altersjahren, Altersgruppen und Geschlecht 2010, Bremen, Juni 2011, Seite 3 und 6. Die Zahlen der Kinder im SGB II Bezug stammen aus: Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, Report für Kreise und kreisfreie Städte, jeweils für Bremen Stadt und Bremerhaven, Berichtsmonat September 2011, Nürnberg, Januar 2012, Tabelle 3.1

¹⁴Diese Quote gilt für die unter 15-jährigen Sozialgeldempfänger, zitiert nach Der Paritätische Gesamtverband, „Arme Kinder – arme Eltern“, Berlin Februar 2012, Tabelle 5, Seite 20

¹⁵Diese Quote bezieht sich auf Kinder unter 18 Jahren, zitiert nach Der Paritätische Gesamtverband, „Arme Kinder – arme Eltern, Berlin Februar 2012, Tabelle A-2, Seite 23; zu einer vergleichbaren Quote kommt die Bundesregierung auch für Jugendliche – vgl. BT Drucks. 17/9462 vom 27. April 2012, Seite 3

¹⁶z.B. in Bayern 22,1%, in Baden-Württemberg 17,3%, Analyse der Bundesagentur für Arbeit über die in der Süddeutschen Zeitung am 26. Januar 2012, Seite 5, berichtet wurde.

¹⁷Vgl. zu dieser Problematik „Arme Kinder – arme Eltern“, Paritätische Forschungsstelle 2012, Seite 15 ff, für Bremen ist dort für die Zeit von Dezember 2005 bis Dezember 2010 ein sehr geringer Rückgang der Quote von Kindern im Hartz IV Bezug von 31,1% auf 30,8% berechnet worden.

- ¹⁸Vgl. Der Paritätische Gesamtverband, Von Verhärtungen und neuen Trends, Bericht zur regionalen Armutsentwicklung in Deutschland 2011, Berlin, Dezember 2011, Tabelle 2 und 3
- ¹⁹Siehe dazu unser Positionspapier aus dem Jahr 2011, „Arbeit für alle? Arbeit für alle!“
- ²⁰Statistisches Landesamt Bremen, Statistisches Jahrbuch Bremen 2011, Bremen 2011, Tabelle 1.25, Seite 28
- ²¹Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Analyse des Arbeitsmarktes für Alleinerziehende in Bremen 2010, Seite 44; die Hilfequote setzt Bedarfsgemeinschaften des jeweiligen Typs in Beziehung zu allen Privathaushalten des jeweiligen Typs in der Bevölkerung. Zum Vergleich: die Hilfequote von Paaren mit Kindern betrug 2010 17,5%.
- ²²Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende in Zahlen, Dezember 2011, Tabelle 2.3, Seite 12
- ²³Vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Analyse des Arbeitsmarktes für Alleinerziehende in Bremen 2010
- ²⁴Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende in Zahlen, Dezember 2011, Tabelle 2.3, Seite 12
- ²⁵Die gesetzliche Regelleistung in dieser Höhe gilt ab Januar 2012. Die Forderung des Paritätischen datiert aus dem Jahr 2008. Sie müsste entsprechend der Preisentwicklung fortgeschrieben werden. In den vom Paritätischen geforderten Beträgen sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe bei Kindern ab 6 Jahren in einer Größenordnung von etwa 20 € enthalten, die nach geltendem Recht gesondert beantragt werden müssen.
- ²⁶So auch der Achte Existenzminimumbericht der Bundesregierung, BT DS 17/1550, Seite 5
- ²⁷Der Paritätische Gesamtverband, Was Kinder brauchen – Für eine offene Diskussion über das Existenzminimum für Kinder nach dem Statistikmodell gemäß § 28 AGB XII, Berlin, September 2008, Seite 40; vgl. in diesem Zusammenhang auch: Der Paritätische Gesamtverband, Kinder verdienen mehr, Konzept zur Sicherung des Existenzminimums junger Menschen, Berlin August 2010
- ²⁸Achter Existenzminimumbericht der Bundesregierung, BT DS 17/1550, Seite 7
- ²⁹Zu den Einzelheiten dieses Vorschlags vergleiche Der Paritätische Gesamtverband „Kinder verdienen mehr – Konzept zur Sicherung des Existenzminimums junger Menschen“, Berlin August 2010
- ³⁰Vgl. Was Kinder brauchen ..., Der Paritätische Gesamtverband, September 2008, Seite 41
- ³¹Die Beträge sind im Gesetz noch in DM ausgewiesen und zwar für Kinder bis 6 Jahre 220 DM zuzüglich Taschengeld von 40 DM und für Kinder zwischen 7 und 13 Jahren 310 DM zuzüglich 40 DM Taschengeld und ab 14 Jahren zuzüglich Taschengeld statt 40 DM von 80 DM, vgl. § 3 Abs. 2 AsylbLG
- ³²Die Regelsätze für Kinder nach dem BSHG betragen im Jahr 1993 in Bremen 256 DM, 332 DM und 460 DM
- ³³Siehe § 3 Abs. 3 AsylbLG
- ³⁴Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat eine kleine Anfrage zum AsylbLG und Kindern im Leistungsbezug im Bundestag gestellt – BT DS 17/8754 vom 28.2.2012
- ³⁵Vgl. Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 30. November 2009, DS der Bremischen Bürgerschaft 17/1127 vom 19.1.2010, Anlage 11, Seite 21 und Anlage 14, Seite 24
- ³⁶Vgl. Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 30. November 2009, DS der Bremischen Bürgerschaft 17/1127 vom 19.1.2010, Seite 17, Anlage 7 sowie Seite 19, Anlage 9
- ³⁷Vgl. Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 30. November 2009, DS der Bremischen Bürgerschaft 17/1127 vom 19.1.2010, Seite 4
- ³⁸Vgl. Konzept zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in 2012 und in 2013 der Stadtgemeinde Bremen, Senatorin für Soziales, Kinder und Jugend, Bremen im Februar 2012, Seite 4

³⁹Vgl. Konzept zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in 2012 und in 2013 der Stadtgemeinde Bremen, Senatorin für Soziales, Kinder und Jugend, Bremen im Februar 2012, Seite 4, Antwort des Senats auf die Große Anfrage der Fraktion Die Linke vom 3. Juli 2012, Drucks. 18/492, Seite 18

⁴⁰Antwort des Senats auf die Große Anfrage der Fraktion Die Linke vom 3. Juli 2012, Drucks. 18/492, Seite 19

⁴¹Vgl. Fthenakis. W.E., in: Auf den Anfang kommt es an! Perspektiven zur Weiterentwicklung des Spektrums der Tageseinrichtungen für Kinder in Deutschland, 2003, Seite 75f

⁴²Siehe zu Bildungsfragen: Der Paritätische Bremen, Bürgerschulen für Bremen, August 2009

⁴³Vgl. Klaus Klemm, Jugendliche ohne Hauptschulabschluss, Gütersloh (Bertelsmann Stiftung), 2010, Seite 15

⁴⁴Bildungsberichterstattung für das Land Bremen „Bildung – Migration – soziale Lage“, Bremen 2012, Seite 36

⁴⁵Stadtteil- und Ortsteiltabellen Bremen, Statistisches Landesamt Bremen, Stand Dezember 2010; ähnlich unterschiedlich verteilt sind auch die Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund. In etwa 40 von insgesamt 156 öffentlichen Schulen des Landes liegt der Migrationsanteil über 50 Prozent, ebenfalls in etwa 40 Schulen liegt er bei unter 20 Prozent Im Landesdurchschnitt kommen 32,9% der Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen aus einer zugewanderten Familie, siehe Bildungsberichterstattung für das Land Bremen „Bildung – Migration – soziale Lage“, Bremen 2012,

⁴⁶Vgl. dazu das Konzept des Paritätischen Bremen „Bürgerschulen für Bremen – Für Schulen in freier Trägerschaft“, Bremen August 2009

⁴⁷Vgl. Bildungsberichterstattung für das Land Bremen „Bildung – Migration – soziale Lage“, Bremen 2012, insbesondere S.53ff

⁴⁸Gutachten 2009 des Sachverständigenrats zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen, BT-Drucks. 16/13770 vom 2. Juli 2009

⁴⁹Vgl. Radiointerview mit der Autorin der Studie, Mathilde Kersting vom 28.08.2007, zuletzt eingesehen am 02.06.2012 unter <http://www.dradio.de/dkultur/sendungen/kulturinterview/663062/>

⁵⁰Zu dem Bündnis gehören neben der AWO auch der Kinderschutzbund und pro Familia, zu finden unter www.kinderarmut-hat-folgen.de

⁵¹Durch die Kindergrundsicherung gäbe es eine erhebliche administrative Entlastung bei den Jobcentern, da die große Mehrzahl der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II ganz oder teilweise entfallen würde.

⁵²Wenn die Eltern einen Wohngeldanspruch haben, sollte deren Einkommen zugrunde gelegt werden und die Kosten der Unterkunft um den Warmmietanteil der Kinder um den Anteil der Kosten der Unterkunft in der Kindergrundsicherung von 175,20 € je Kind verringert werden.

⁵³Bei Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII sind die Kinder nicht mehr Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Es sollte im Gesetz verankert werden, dass die Kindergrundsicherung nicht als Einkommen der Eltern einzusetzen ist. Bei den Kosten der Unterkunft muss der aus der Kindergrundsicherung resultierende Anteil von 175,20 € pro Kind berücksichtigt werden. Der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 3 SGB II wegen Kindern sollte erhalten bleiben, da es sich um einen Anspruch der Eltern handelt

⁵⁴Zu den Fragen zusätzlicher Steuereinnahmen siehe auch das Positionspapier des Paritätischen Bremen „Für eine soziale Steuer- und Abgabepolitik, Bremen September 2010



DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND
LANDESVERBAND BREMEN E.V. | www.paritaet-bremen.de

Außer der Schleifmühle 55-61
28203 Bremen

Telefon: 0421|79199-0
Telefax: 0421|79199-99
E-Mail: info@paritaet-bremen.de